

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes, des Landesverwaltungskostengesetzes und der Vollstreckungszuständigkeits- und -kostenlandesverordnung

A Problem und Ziel

A.1 Verwaltungsverfahrenrecht

Das Verwaltungsverfahrenrecht regeln Bund und Länder grundsätzlich für ihre eigenen Behörden selbst. Von erheblicher Bedeutung ist, dass die Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder im Wortlaut weitestgehend übereinstimmen (sogenannte Simultangesetzgebung). Diese Übereinstimmung ist Voraussetzung für die Rückführung und Vermeidung verfahrensrechtlicher Sonderregelungen im materiellen Bundesrecht und Landesrecht. Durch die Simultangesetzgebung wird eine einheitliche Verwaltungspraxis bei der Anwendung von Fachrecht des Bundes auch landesseitig gewährleistet.

Fünftes Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (5. VwVfÄndG)

Der Deutsche Bundestag hat im Dezember 2023 das 5. VwVfÄndG beschlossen, durch das das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes (VwVfG) geändert wurde. Dieses Gesetz wurde inzwischen verkündet (Gesetz vom 4. Dezember 2023, BGBl. I Nr. 344).

Mit dem 5. VwVfÄndG wurden Regelungen des Planungssicherstellungsgesetzes in modifizierter Form in das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes übernommen. Gleichzeitig wurde das Planungssicherstellungsgesetz noch ein letztes Mal bis 31. Dezember 2024 verlängert, um auch den Ländern mit eigenem Verwaltungsverfahrensgesetz die Möglichkeit zu geben, die vom Bund bereits in sein Verwaltungsverfahrensgesetz übernommenen Instrumente auch in die Länderverwaltungsverfahrensgesetze zu implementieren.

Mit dem Planungssicherstellungsgesetz vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), das nach wiederholter Verlängerung Ende 2023 auslaufen sollte, wurde sichergestellt, dass auch unter den erschwerten Bedingungen während der COVID-19-Pandemie Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie besondere Entscheidungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung ordnungsgemäß durchgeführt werden konnten. Die Regelungen des Planungssicherstellungsgesetzes ermöglichen die digitale Durchführung notwendiger Verfahrensschritte, setzen für ihre Anwendung jedoch keine konkrete pandemische Lage oder konkrete Beeinträchtigung voraus.

Die Bundesregierung wurde aufgefordert zu prüfen, welche der Instrumente, die mit dem Planungssicherstellungsgesetz befristet zur Verfügung gestellt worden sind, sich in der praktischen Anwendung so bewährt haben, dass sie auch außerhalb der zu bewältigenden Ausnahmesituation sinnvoll eingesetzt werden können (Beschluss des Ausschusses für Inneres und Heimat, Bundestagsdrucksache 19/19214, S. 6). Nach Abschluss der Evaluierung des Planungssicherstellungsgesetzes durch das Deutsche Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung im Herbst 2022 leitete sich daraus der Auftrag ab, bewährte Regelungen in Dauerrecht zu überführen. Vor allem haben sich digitale Instrumente im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung bewährt, insbesondere digitale Möglichkeiten der Bekanntmachung, der Auslegung von Dokumenten und der in verschiedenen Verfahrensstadien erforderlichen Erörterung. Diese Instrumente sollen zur Anwendung außerhalb der Krisensituation zur dauerhaften, rechtssicheren Nutzung zur Verfügung stehen.

Mit dem 5. VwVfÄndG hat der Gesetzgeber aber auch die Regelungen des § 3a VwVfG zum elektronischen Schriftformersatz erweitert. Mit der fortschreitenden Digitalisierung ist zunehmend das Bedürfnis nach weiteren Möglichkeiten des elektronischen Schriftformersatzes in Verwaltungsverfahren entstanden. Vonseiten der Anwaltschaft ist gefordert worden, schriftformersetzende elektronische Kommunikation auch in Verwaltungsverfahren über das besondere elektronische Anwaltspostfach zuzulassen, dessen Nutzung für die elektronische Kommunikation mit den Gerichten zwingend vorgeschrieben ist. Soweit in Verwaltungsverfahren Schriftformerfordernisse für Behörden gelten, ist vor dem Hintergrund, dass die Ausstattung mit qualifizierten elektronischen Signaturzertifikaten und den Signatureinrichtungen für die einzelnen zeichnungsbefugten Beschäftigten einen zu hohen Kosten- und Ressourceneinsatz erfordere, gefordert worden, das qualifizierte elektronische (Behörden-)Siegel zuzulassen. Beides ist durch das 5. VwVfÄndG aufgenommen worden.

Postrechtsmodernisierungsgesetz

Der Deutsche Bundestag hat im Juli 2024 das Postrechtsmodernisierungsgesetz (PostModG) beschlossen, durch das auch das Verwaltungsverfahrensgesetz und das Verwaltungszustellungsgesetz des Bundes geändert wurde. Dieses Gesetz wurde inzwischen verkündet (Gesetz vom 15. Juli 2024, BGBl. I Nr. 236).

Im Interesse einer stabilen Finanzierung und nachhaltigeren Erbringung werden die Laufzeitvorgaben flexibilisiert. Von den an einem Werktag eingelieferten Sendungen müssen nunmehr 95 Prozent am dritten und 99 Prozent am vierten Werktag zugestellt werden. Aufgrund der Anpassung der Laufzeitvorgaben sind Folgeänderungen im Hinblick auf die Zustellfiktionen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (Artikel 2) und des Verwaltungszustellungsgesetzes (Artikel 3) vorgenommen worden, die auch ins Landesrecht überführt werden müssen.

Umsetzung des Pakts für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung zwischen Bund und Ländern zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung

Planungs- und Genehmigungsverfahren sollen möglichst schnell und effektiv durchgeführt werden. Hierbei ist es hinderlich, wenn die Weiterverwendung der Ergebnisse aus der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne des § 25 Absatz 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V) im anschließenden Verwaltungsverfahren vor digitalen Hürden steht oder wenn unterschiedliche Formate die digitale Weiterbearbeitung erschweren. Die digitale und dadurch möglichst beschleunigte Durchführung des anschließenden Verwaltungsverfahrens soll daher gefördert werden, indem insbesondere die Ergebnisse aus der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung bereits in verkehrüblichem elektronischen Format in den behördlichen Prozess einfließen können.

Eine entsprechende Zielsetzung wurde auch in der Ministerpräsidentenkonferenz am 6. November 2023 im „Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung zwischen Bund und Ländern“ vereinbart. Dem Deutschen Bundestag liegt inzwischen auf Bundestagsdrucksache 20/11980 der Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung in Planungs- und Genehmigungsverfahren vor, der auf Bundesebene zu einer Anpassung des Verwaltungsverfahrensgesetzes führen wird.

Zur Umsetzung dieser Zielsetzung werden die bestehenden Regelungen zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung um entsprechende Vorgaben erweitert. Es wird festgelegt, dass der Vorhabenträger der Behörde Inhalt und abschließendes Ergebnis der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung in verkehrüblichem elektronischen Format übermitteln und der betroffenen Öffentlichkeit mitteilen soll. Für die Übermittlung an die Behörde soll auch ein maschinenlesbares Format verwendet werden, wenn aufseiten des Vorhabenträgers und der Behörde die technischen Voraussetzungen vorliegen und kein unverhältnismäßig hoher Aufwand entsteht; dadurch würden weitere Beschleunigungseffekte erzielt.

Um die Bedeutung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung hervorzuheben, wird die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung in einem eigenständigen Paragraphen normiert.

Aufgrund der Änderungen wird auch eine entsprechende Umsetzung ins Landesrecht notwendig.

Insoweit ist es Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfes, die bereits vorgenommenen oder kurz bevorstehenden bundesrechtlichen Änderungen in das Landesverwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 2020 (GVOB1. M-V S. 410) im Rahmen der Simultangesetzgebung zu übernehmen.

A.2 Verwaltungsvollstreckungsrecht

Aufgrund der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zum Jahresbericht des Landesrechnungshofes 2021 (Teil 2)¹ wurde die Landesregierung mit Landtagsbeschluss vom 6. April 2022 gebeten, die Auskömmlichkeit der Pauschale des Ausgleichsbetrages für die Vollstreckung der Bescheide über rückständige Rundfunkbeiträge nach § 3 Satz 2 der Vollstreckungszuständigkeits- und -kostenlandesverordnung (VollstrZustKLVO M-V) zu prüfen und die Pauschale gegebenenfalls anzupassen.

Im Zusammenhang mit der Vollstreckung rückständiger Rundfunkbeiträge, die die kommunalen Vollstreckungsbehörden im Wege der Vollstreckungshilfe für den Beitragsservice durchführen, werden durch den Beitragsservice derzeit lediglich die Kosten für erfolgreiche Vollstreckungsersuchen beglichen und zusätzlich nach § 3 VollstrZustKLVO M-V eine Pauschale in Höhe von 25 Euro je Einzelfall gezahlt.

Ein weiteres Ziel dieses Gesetzentwurfes ist es daher, zugunsten der kommunalen Vollstreckungsbehörden einen auskömmlichen Ausgleich der Kosten der Vollstreckung rückständiger Rundfunkbeiträge zu regeln. Hierzu ist mit diesem Gesetzentwurf in Artikel 1 der § 111 Absatz 4 Satz 3 und Absatz 5 VwVfG M-V sowie in Artikel 3 § 3 Satz 2 VollstrZustKLVO M-V anzupassen.

A.3 Verwaltungskostenrecht

Seit dem 1. Januar 2017 greift die Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand nach § 2b des Umsatzsteuergesetzes (UStG). Das Land hat jedoch die Option zur Anwendung der kürzlich nochmals verlängerten Übergangsregelung gemäß § 27 Absatz 22 UStG ausgeübt. Damit trat die Neuregelung nun nicht bereits zum 1. Januar 2023 in Kraft, sondern erst zum 1. Januar 2025. In der bis zum 31. Dezember 2024 verbleibenden Zeit für die Umsetzung der Neuregelung sind notwendige Maßnahmen umzusetzen.

Das Landesverwaltungskostengesetz enthält derzeit nur für Benutzungsgebühren eine rechtliche Möglichkeit, etwaig anfallende Umsatzsteuern den Gebührenpflichtigen aufzuerlegen [§ 24 Absatz 2 des Landesverwaltungskostengesetzes (VwKostG M-V)]. Noch keine Regelungen zur Umsatzbesteuerung gibt es bei Verwaltungsgebühren. Entsprechende Gebührenverordnungen müssten diesbezüglich angepasst werden, soweit dies noch nicht geschehen ist. Die Verantwortung dafür liegt bei den fachlich zuständigen Ressorts.

Ziel des Gesetzentwurfes ist es daher, das Landesverwaltungskostengesetz bei Verwaltungsgebühren insoweit zu ergänzen, dass in den Fällen, in denen die betroffene Stelle der Umsatzsteuerpflicht unterliegt, die Umsatzsteuer zusätzlich zur jeweiligen Gebühr erhoben wird. Damit wird klargestellt, dass die Kostenfestsetzung im Übrigen als Nettokosten zu betrachten ist.

¹ Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (4. Ausschuss) zu der Unterrichtung durch den Landesrechnungshof – Drucksache 8/148

B Lösung

Der vorgelegte Gesetzentwurf sieht die Änderung folgender Gesetze und Verordnungen vor:

1. Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes

Mit dem anliegenden Gesetzentwurf werden die verfahrensrechtlichen Änderungen des Bundes in das Landesverwaltungsverfahrensgesetz umgesetzt.

Es ergeben sich im Wesentlichen folgende Änderungen:

Fünftes Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften

Das Verwaltungsverfahrenrecht regeln Bund und Länder grundsätzlich für ihre eigenen Behörden jeweils selbst. Von erheblicher Bedeutung ist, dass die Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder im Wortlaut übereinstimmen (Simultangesetzgebung). Nach § 137 Absatz 1 Nummer 2 der Verwaltungsgerichtsordnung ist die Übereinstimmung im Wortlaut zudem Voraussetzung für die Revisibilität der Landesverwaltungsverfahrensgesetze und dient damit der einheitlichen Auslegung der Vorschriften durch die Gerichte. Dem 5. VwVfÄndG ging deshalb eine zwischen Bund und Ländern gemeinsam erarbeitete Grundlage voraus, die Basis für eine einheitliche Änderung der Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder bildet.

Wesentliche Regelungen des Planungssicherstellungsgesetzes sollen in modifizierter Form in das Landesverwaltungsverfahrensgesetz übernommen werden. Aufgrund der Erfahrungen mit dem Planungssicherstellungsgesetz wird die bislang zusätzlich und als Soll-Vorschrift geregelte öffentliche Bekanntmachung im Internet nunmehr zwingend und als Wirksamkeitsvoraussetzung vorgegeben.

Zur Einsicht auszulegende Dokumente sind vorrangig über das Internet zugänglich zu machen. Zudem werden die Onlinekonsultation sowie die Video- und Telefonkonferenz als bewährte Formate der elektronischen Ersetzung von Erörterungen, mündlichen Verhandlungen und Ähnlichem aus dem Planungssicherstellungsgesetz in das Landesverwaltungsverfahrensgesetz überführt.

Außerdem werden im Landesverwaltungsverfahrensgesetz als weitere Möglichkeiten des elektronischen Schriftformersatzes für schriftformbedürftige Erklärungen gegenüber Behörden besondere elektronische Postfächer zugelassen, insbesondere das besondere elektronische Anwaltspostfach. Für schriftformbedürftige Erklärungen von Behörden wird als zusätzliche Möglichkeit des elektronischen Schriftformersatzes das qualifizierte elektronische Siegel zugelassen.

Insofern liegt der Nutzen des Gesetzes insbesondere darin, dass diejenigen Regelungen des Planungssicherstellungsgesetzes, die sich bewährt haben, in Dauerrecht übernommen werden und dass weitere Möglichkeiten des elektronischen Schriftformersatzes für Verwaltungsverfahren zugelassen werden.

Postrechtsmodernisierungsgesetz

Die bisherige Regelung im VwVfG M-V zur Bekanntgabefiktion ging von einer regelmäßigen Postlaufzeit von zwei Tagen und einem Sicherheitszuschlag von einem Tag aus. Bei einer Verlängerung der regelmäßigen Postlaufzeit auf drei Werktage (95-Prozent-Quote) bzw. auf vier Werktage (99-Prozent-Quote) erscheint eine Verlängerung der Bekanntgabefiktionen um einen Tag sachgerecht.

Die Bestimmungen des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes müssen, soweit die (förmliche) Zustellung durch einen Erbringer von Postdienstleistungen erfolgt, an die neuen Laufzeitvorgaben in § 18 PostG angepasst und entsprechend verlängert werden. Entsprechende Vorgaben zum Zustellungsverfahren in Mecklenburg-Vorpommern regelt der 2. Hauptteil des VwVfG M-V. Aus der Verlängerung der regelmäßigen Postlaufzeit um einen Werktag folgt damit eine Verlängerung des Zeitablaufs für den Eintritt der Zustellungsfiktion um einen Tag von drei Tagen auf vier Tage.

Der bestehende zeitliche Gleichlauf der Fiktionsregelungen für die schriftliche und elektronische Übermittlung wird beibehalten. Der Zeitpunkt, zu dem die Fiktion eintritt, wird weiterhin einheitlich für beide Formen der Bekanntgabe gelten. Hierdurch sollen auch mögliche Nachteile für den Adressaten eines belastenden Verwaltungsaktes im Fall einer elektronischen im Gegensatz zu einer schriftlichen Bekanntgabe durch ein ansonsten früheres Ende der Rechtsbehelfsfrist vermieden werden. Auf die Dauer des Verwaltungsverfahrens sind durch die Verlängerung des Fiktionseintritts keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Der Adressat eines begünstigenden Verwaltungsaktes kann den Zugang vor Eintritt der Bekanntgabefiktion geltend machen. Im Falle der elektronischen Übermittlung ist der Zugang regelmäßig ohne größeren Aufwand für den Empfänger belegbar. Bei einem belastenden Verwaltungsakt beginnt die Rechtsbehelfsfrist entsprechend der verlängerten Bekanntgabefiktion.

Umsetzung des Pakts für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung zwischen Bund und Ländern zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung

Planungs- und Genehmigungsverfahren sollen möglichst schnell und effektiv durchgeführt werden. Hierbei ist es hinderlich, wenn die Weiterverwendung der Ergebnisse aus der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne des § 25 Absatz 3 VwVfG M-V im anschließenden Verwaltungsverfahren vor digitalen Hürden steht oder wenn unterschiedliche Formate die digitale Weiterbearbeitung erschweren. Die digitale und dadurch möglichst beschleunigte Durchführung des anschließenden Verwaltungsverfahrens soll daher gefördert werden, indem insbesondere die Ergebnisse aus der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung bereits in verkehrsüblichem elektronischen Format in den behördlichen Prozess einfließen können.

Eine entsprechende Zielsetzung wurde auch in der Ministerpräsidentenkonferenz am 6. November 2023 im „Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung zwischen Bund und Ländern“ vereinbart. Der Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung in Planungs- und Genehmigungsverfahren liegt dem Deutschen Bundestag auf Bundestagsdrucksache 20/11980 bereits zur Beschlussfassung vor und wird zu einer Anpassung des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes führen.

Zur Umsetzung dieser Zielsetzung werden die bestehenden Regelungen zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung um entsprechende Vorgaben erweitert. Es wird festgelegt, dass der Vorhabenträger der Behörde Inhalt und abschließendes Ergebnis der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung in verkehrüblichem elektronischen Format übermitteln und der betroffenen Öffentlichkeit mitteilen soll. Für die Übermittlung an die Behörde soll auch ein maschinenlesbares Format verwendet werden, wenn aufseiten des Vorhabenträgers und der Behörde die technischen Voraussetzungen vorliegen und kein unverhältnismäßig hoher Aufwand entsteht; dadurch würden weitere Beschleunigungseffekte erzielt.

Um die Bedeutung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung hervorzuheben, wird die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung in einem eigenständigen Paragraphen normiert.

Aufgrund der Änderungen wird auch eine entsprechende Umsetzung in das Landesrecht notwendig.

Im Zusammenhang mit der Prüfung der Auskömmlichkeit der Pauschale des Ausgleichsbetrages für die Vollstreckung der Bescheide über rückständige Rundfunkbeiträge aufgrund des Landtagsbeschlusses vom 6. April 2022 zum Jahresbericht des Landesrechnungshofes 2021 (Teil 2) wird in § 111 Absatz 4 VwVfG M-V Satz 3 aus Gründen der klareren Regelung zunächst gestrichen. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (hier insbesondere der Norddeutsche Rundfunk) fallen unter § 111 Absatz 4 Satz 2 VwVfG M-V. In § 111 Absatz 5 Satz 2 VwVfG M-V wird die Landesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung einen Pauschalbetrag festlegen zu können, der bei der Vollstreckung der Bescheide über rückständige Rundfunkbeiträge nicht nur die Kosten gemäß Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 (Ausgleich des durch Vollstreckungskosten nicht gedeckten Vollstreckungsaufwandes), sondern auch die Vollstreckungskosten gemäß Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 (bei Vollstreckungsschuldern nicht begetriebene Vollstreckungskosten) mit umfasst. Gleichzeitig wird in dem zu ändernden § 3 VollstrZustKLVO M-V geregelt, dass die Pauschale beide Vollstreckungsbestandteile des § 111 Absatz 4 Satz 1 VwVfG M-V umfasst. Zusätzlich wird die Pauschale angehoben (siehe auch Nummer 3).

Zusätzlich werden Änderungen des VwVfG, die im Landesverwaltungsverfahrensgesetz bislang nicht Eingang gefunden haben, ergänzt und Schreibfehler berichtigt.

2. Änderung des Landesverwaltungskostengesetzes

Mit dem anliegenden Gesetzentwurf wird § 3 Absatz 3 neu eingefügt. Dieser neue Absatz soll klarstellen, dass für den Fall, dass eine Amtshandlung der Umsatzsteuer unterliegt, die Kosten (Gebühren und Auslagen) im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 auch bei Verwaltungsgebühren zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben werden.

3. Änderung der Vollstreckungszuständigkeits- und -kostenlandesverordnung

Im Zusammenhang mit der Prüfung der Auskömmlichkeit der Pauschale des Ausgleichsbetrages für die Vollstreckung der Bescheide über rückständige Rundfunkbeiträge aufgrund des Landtagsbeschlusses vom 6. April 2022 zum Jahresbericht des Landesrechnungshofes 2021 (Teil 2)² wird in Artikel 3 § 3 Satz 2 VollstrZustKLVO M-V die Pauschale in Höhe von 25 Euro je Einzelfall auf 55 Euro je Einzelfall angehoben und es erfolgt eine Klarstellung, dass der Pauschalbetrag die Vollstreckungskosten gemäß § 111 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 VwVfG M-V umfasst.

Der Gesetzentwurf wurde in Artikel 2 (Änderung des Landesverwaltungskostengesetzes) und in Artikel 3 (Änderung der VollstrZustKLVO M-V) nach den vom Kabinett am 7. Februar 2023 beschlossenen Handlungsempfehlungen Geschlechtergerechte Sprache in Gesetzen und Verordnungen (Stand: Februar 2023) überarbeitet. Auf die Überarbeitung in Artikel 1 (Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes) wurde wegen des Grundsatzes der Simultangesetzgebung verzichtet.

C Alternativen

1. Alternativen zur Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes

Keine. Würde das Landesverwaltungsverfahrensgesetz nicht an die Regelungen des Bundes angepasst werden, würde ein einheitliches Verwaltungsverfahren in Bund und Ländern nicht erreicht werden. Zudem sind die Änderungen wesentliche Voraussetzung der geplanten Digitalisierungsvorhaben in Mecklenburg-Vorpommern, insbesondere dem Ausbau der Verwaltungsportale und deren Einbindung in den Portalverbund des Bundes und der anderen Länder.

2. Alternativen zur Änderung des Landesverwaltungskostengesetzes

Keine.

3. Alternativen zur Änderung der Vollstreckungszuständigkeits- und -kostenlandesverordnung

Keine.

D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)

Die Änderung und Anpassung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes ist notwendig, um bundesweit ein einheitliches Verwaltungsverfahren zu gewährleisten.

Die Änderung des Landesverwaltungskostengesetzes ist aus Gründen der Klarstellung notwendig.

² Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (4. Ausschuss) zu der Unterrichtung durch den Landesrechnungshof – Drucksache 8/148

Die Änderung der Vollstreckungszuständigkeits- und -kostenlandesverordnung ist zur Anpassung der Pauschale an die tatsächlichen Kosten notwendig.

Die Änderung der Landesgesetze ist nur durch Gesetz möglich.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Es entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand.

Die Digitalisierung der Öffentlichkeitsbeteiligung setzt grundsätzlich voraus, dass die Verwaltung entsprechende digitale Ausrüstung und geschultes Personal vorhält. Allerdings sollten Bekanntmachungen und Auslegungen auch bereits vor der jetzigen Änderung des VwVfG M-V nach § 27a im Internet zur Verfügung gestellt werden. Der bisherige § 27a ist bereits als Soll-Vorschrift ausgestaltet, sodass die digitale Zurverfügungstellung bereits die Regel zu sein hat. Daher muss regelmäßig bereits eine entsprechende digitale Ausrüstung und geschultes Personal vorgehalten werden. Insoweit kann durch die Regelung des neuen § 27a kein relevanter Mehraufwand entstehen. Durch das Planungssicherungsgesetz sind zudem weitere digitale Instrumente, die nun im VwVfG M-V verstetigt werden, bereits in den vergangenen Jahren etabliert worden. Auch hier kann also auf bereits Vorhandenes zurückgegriffen werden. Sofern durch das Gesetz gleichwohl ein Mehraufwand für die Verwaltung entstehen sollte, lässt er sich jedenfalls nicht abschließend beziffern. Denn es kann nicht erhoben werden, wie viele Verfahren nach dem VwVfG M-V durchgeführt werden. Allerdings stehen einem eventuellen Mehraufwand voraussichtlich Ersparnisse gegenüber, die sich aus einem verringerten analogen Aufwand ergeben. So ist z. B. davon auszugehen, dass durch die Möglichkeit der digitalen Zugänglichmachung der auszulegenden Unterlagen die Anzahl der notwendigen analogen Auslegungsexemplare und der Aufwand für die Bereitstellung der notwendigen Räumlichkeiten erheblich zurückgeht. Auch bei den verschiedenen Möglichkeiten der digitalen Erörterung (§ 27c) kann auf die im Rahmen der Anwendung des Planungssicherungsgesetzes geschaffenen Kapazitäten zurückgegriffen werden. Dem möglichen zusätzlichen Aufwand stehen auch hier Einsparungsmöglichkeiten, z. B. bei Bereitstellung von Räumlichkeiten, oder Erleichterungen bei der Auswertung digital eingereicher Einwendungen gegenüber.

Mit der neuen Möglichkeit, auch in Verwaltungsverfahren schriftformbedürftige elektronische Erklärungen gegenüber Behörden schriftformersetzend über besondere elektronische Postfächer abzugeben, wird an eine bereits bestehende Kommunikationsinfrastruktur angeknüpft. Daher ist insoweit kein weiterer Vollzugaufwand zu erwarten.

Die Zulassung des qualifizierten elektronischen Siegels als Schriftformersatz für Behörden schafft keine Verpflichtung für die Verwaltung. Die Nutzung des qualifizierten elektronischen Siegels als Schriftformersatz für Behörden ist nicht verpflichtend, sondern eine zusätzliche Möglichkeit zu dem bereits im bisherigen Recht geregelten elektronischen Schriftformersatz durch die qualifizierte elektronische Signatur nach § 3a Absatz 2. Die Nutzung des qualifizierten elektronischen Siegels verursacht voraussichtlich weniger technischen Aufwand, jedenfalls aber weniger Kosten als die Nutzung der qualifizierten elektronischen Signatur. Denn die Behörden müssen für die Nutzung der qualifizierten elektronischen Signatur aufgrund des Personenbezugs der Signatur die zum Signieren erforderliche technische Infrastruktur und die erforderlichen Zertifikate für jede einzelne zeichnungsberechtigte Person bereitstellen.

Da das qualifizierte elektronische Siegel nicht personenbezogen, sondern behördenbezogen ist, wird voraussichtlich weniger technische Infrastruktur und werden auch weniger Zertifikate benötigt. Insofern gibt das qualifizierte elektronische Behördensiegel den Behörden in vielen Bereichen die Möglichkeit, auf die Bereitstellung der für die personenbezogene qualifizierte elektronische Signatur benötigte Infrastruktur und Zertifikate zu verzichten, also den insoweit gesetzlich bereits vorgegebenen Vollzugsaufwand zu reduzieren. Eventuelle Einsparpotenziale können derzeit nicht beziffert werden.

Auch die Streichung des § 111 Absatz 4 Satz 3 VwVfG M-V und die Neuregelung des § 111 Absatz 5 Satz 2 VwVfG M-V führen zu keinen Haushaltsausgaben. Sie dienen im Zusammenhang mit der beabsichtigten Änderung von § 3 VollstrZustKLVO M-V nur der klareren Regelung der für öffentliche Rundfunkanstalten entstehenden Kosten bei erfolgloser Vollstreckung.

2. Vollzugsaufwand

Keiner.

Die Neuregelungen stellen zwar neue Verfahrensinstrumente und Übertragungsmöglichkeiten zur Verfügung, ordnen deren Verwendung aber nicht an.

Hinsichtlich der Änderung in § 111 Absatz 4 Satz 3 VwVfG M-V entsteht ebenfalls kein Vollzugsaufwand. Im Zusammenhang mit der beabsichtigten Änderung von § 3 VollstrZustKLVO M-V wird die Einnahmensituation kommunaler Vollstreckungsbehörden an den tatsächlichen Aufwand angepasst.

F Sonstige Kosten

Keine.

G Bürokratiekosten

Keine.

Es wird im VwVfG M-V ein Recht der Behörde eingeführt, die Einreichung für die Auslegung bestimmter Dokumente in einem verkehrsüblichen elektronischen Format zu verlangen. Hier ist nicht von einem Mehraufwand auszugehen, da inzwischen bei den Vorhabenträgern ohnehin regelmäßig elektronische Unterlagen verwendet werden, zum Teil bestehen auch bereits entsprechende Regelungen in Fachgesetzen. Es werden keine neuen Informationspflichten eingeführt.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 3. September 2024

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Birgit Hesse
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes, des Landesverwaltungskostengesetzes und der Vollstreckungszuständigkeits- und -kostenlandesverordnung

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 6. August 2024 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung.

Mit freundlichen Grüßen

Manuela Schwesig

ENTWURF

eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes, des Landesverwaltungskostengesetzes und der Vollstreckungszuständigkeits- und -kostenlandesverordnung

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 **Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes**

Das Landesverwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 2020 (GVOBl. M-V S. 410, 465) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 25 wird durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 25 Beratung, Auskunft
§ 25a Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung“.

b) Die Angabe zu § 27a wird durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 27a Bekanntmachung im Internet
§ 27b Zugänglichmachung auszulegender Dokumente
§ 27c Erörterung mit Verfahrensbeteiligten oder der Öffentlichkeit“.

c) Die Angabe zu § 111 wird wie folgt gefasst:

„§ 111 Vollstreckung, Verordnungsermächtigung“.

d) Nach der Angabe zu § 120 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 120a Übergangsregelung für die Durchführung von Verwaltungsverfahren“.

2. § 3a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform kann, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhabers nicht unmittelbar durch die Behörde ermöglicht, ist nicht zulässig.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Schriftform kann auch ersetzt werden

1. durch unmittelbare Abgabe der Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der Behörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird; bei einer Eingabe über öffentlich zugängliche Netze muss ein elektronischer Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes, nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes erfolgen;
2. durch Übermittlung einer von dem Erklärenden elektronisch signierten Erklärung an die Behörde
 - a) aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsordnung oder aus einem entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach;
 - b) aus einem elektronischen Postfach einer Behörde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, das nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens nach den Regelungen der aufgrund des § 130a Absatz 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung eingerichtet wurde;
 - c) aus einem elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder einer sonstigen Vereinigung, das nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens nach den Regelungen der aufgrund des § 130a Absatz 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung eingerichtet wurde;
 - d) mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes;
3. bei elektronischen Verwaltungsakten oder sonstigen elektronischen Dokumenten der Behörde
 - a) indem diese mit dem qualifizierten elektronischen Siegel der Behörde versehen werden;
 - b) durch Versendung einer De-Mail-Nachricht nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der die Bestätigung des akkreditierten Diensteanbieters die erlassende Behörde als Nutzer des De-Mail-Kontos erkennen lässt.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Ermöglicht die Behörde die unmittelbare Abgabe einer Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der Behörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird, so hat sie dem Erklärenden vor Abgabe der Erklärung Gelegenheit zu geben, die gesamte Erklärung auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Nach der Abgabe ist dem Erklärenden eine Kopie der Erklärung zur Verfügung zu stellen.“

3. In § 12 Absatz 2 wird die Angabe „§ 1903“ durch die Angabe „§ 1825“ ersetzt.

4. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Wörter „am dritten Tage“ durch die Wörter „am vierten Tage“ ersetzt.

b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt nicht, wenn feststeht, dass das Dokument den Empfänger nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt erreicht hat.“

5. In § 16 Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „im Geltungsbereich des Grundgesetzes“ durch die Wörter „im Inland“ ersetzt.

6. § 23 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In begründeten Fällen kann die Vorlage einer beglaubigten oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigten Übersetzung verlangt werden.“

7. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 25
Beratung, Auskunft“.

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

8. Nach § 25 wird folgender § 25a eingefügt:

**„§ 25a
Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung**

(1) Die Behörde wirkt darauf hin, dass der Träger eines Vorhabens, das nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben kann, die von dem Vorhaben betroffene Öffentlichkeit bei der Planung bereits frühzeitig vor Stellung des Antrags unterrichtet (frühe Öffentlichkeitsbeteiligung). Satz 1 gilt nicht, soweit die betroffene Öffentlichkeit bereits nach anderen Rechtsvorschriften vor der Antragstellung zu beteiligen ist. Beteiligungsrechte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) Der Vorhabenträger soll die betroffene Öffentlichkeit über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen, und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens unterrichten und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben.

(3) Der Vorhabenträger soll Inhalt und abschließendes Ergebnis der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung

1. in einem verkehrüblichen elektronischen Format unverzüglich, spätestens mit der Antragstellung, an die Behörde übermitteln und
2. der betroffenen Öffentlichkeit mitteilen.

Für die Übermittlung nach Nummer 1 soll auch ein maschinenlesbares Format verwendet werden, wenn aufseiten des Vorhabenträgers und der Behörde die technischen Voraussetzungen vorliegen und kein unverhältnismäßig hoher Aufwand entsteht.“

9. In § 26 Absatz 2 wird Satz 4 aufgehoben.
10. In § 27 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen“ gestrichen.
11. § 27a wird durch die folgenden §§ 27a bis 27c ersetzt:

**„§ 27a
Bekanntmachung im Internet**

(1) Ist durch Rechtsvorschrift eine öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung angeordnet, so ist diese dadurch zu bewirken, dass der Inhalt der Bekanntmachung auch auf einer Internetseite der Behörde oder ihres Verwaltungsträgers zugänglich gemacht wird. Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, ist für die Einhaltung einer vorgeschriebenen Frist die Zugänglichmachung im Internet nach Satz 1 maßgeblich.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn eine Zugänglichmachung im Internet, insbesondere aus technischen Gründen, nicht möglich ist.

(3) Die Vorschriften zu den Formen der örtlichen Bekanntmachung aufgrund § 174 der Kommunalverfassung in Verbindung mit § 3 der Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung bleiben unberührt.

**§ 27b
Zugänglichmachung auszulegender Dokumente**

(1) Ist durch Rechtsvorschrift die Auslegung von Dokumenten zur Einsicht angeordnet, so ist sie dadurch zu bewirken, dass die Dokumente zugänglich gemacht werden

1. auf einer Internetseite der für die Auslegung zuständigen Behörde oder ihres Verwaltungsträgers und
2. auf mindestens eine andere Weise.

Ist eine Veröffentlichung der auszulegenden Unterlagen im Internet, insbesondere aus technischen Gründen, nicht möglich, so wird die angeordnete Auslegung zur Einsicht durch die andere Zugangsmöglichkeit nach Satz 1 Nummer 2 bewirkt.

(2) In der Bekanntmachung der Auslegung sind anzugeben

1. der Zeitraum der Auslegung,
2. die Internetseite, auf der die Zugänglichmachung erfolgt, sowie
3. Art und Ort der anderen Zugangsmöglichkeit.

(3) Die Behörde kann verlangen, dass die Dokumente, die für die Auslegung einzureichen sind, in einem verkehrsüblichen elektronischen Format eingereicht werden.

(4) Sind in den auszulegenden Dokumenten Geheimnisse nach § 30 enthalten, so ist derjenige, der diese Dokumente einreichen muss, verpflichtet,

1. diese Geheimnisse zu kennzeichnen und
2. der Behörde zum Zwecke der Auslegung zusätzlich eine Darstellung vorzulegen, die den Inhalt der betreffenden Teile der Dokumente ohne Preisgabe der Geheimnisse beschreibt.

§ 27c

Erörterung mit Verfahrensbeteiligten oder der Öffentlichkeit

(1) Ist durch Rechtsvorschrift eine Erörterung, insbesondere ein Erörterungstermin, eine mündliche Verhandlung oder eine Antragskonferenz angeordnet, kann sie ersetzt werden

1. durch eine Onlinekonsultation oder
2. mit Einwilligung der zur Teilnahme Berechtigten durch eine Video- oder Telefonkonferenz.

(2) Bei einer Onlinekonsultation ist den zur Teilnahme Berechtigten innerhalb einer vorher bekannt zu machenden Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder elektronisch zu äußern. Die Frist soll mindestens eine Woche betragen. Werden für die Onlinekonsultation Informationen zur Verfügung gestellt, so gilt § 27b Absatz 4 entsprechend.

(3) Sonstige Regelungen, die die Durchführung einer Erörterung nach Absatz 1 betreffen, bleiben unberührt.“

12. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Nummer 3 wird das Wort „ausgeschrieben“ durch die Wörter „ausgestellt worden“ ersetzt.

b) Absatz 4 Nummer 4 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) die ein anderes technisches Format als das Ausgangsdokument, das verbunden ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einem qualifizierten elektronischen Siegel einer Behörde, erhalten haben.“

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Der Beglaubigungsvermerk muss zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 3 Satz 2 bei der Beglaubigung

1. des Ausdrucks eines elektronischen Dokuments, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einem qualifizierten elektronischen Siegel einer Behörde verbunden ist, die Feststellungen enthalten,
 - a) wen die Signaturprüfung als Inhaber der Signatur ausweist oder welche Behörde die Signaturprüfung als Inhaber des Siegels ausweist,
 - b) welchen Zeitpunkt die Signaturprüfung für die Anbringung der Signatur oder des Siegels ausweist und
 - c) welche Zertifikate mit welchen Daten dieser Signatur oder diesem Siegel zugrunde lagen;
2. eines elektronischen Dokuments den Namen des für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und die Bezeichnung der Behörde, die die Beglaubigung vornimmt, enthalten; die Unterschrift des für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und das Dienstsiegel nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 4 werden durch eine dauerhaft überprüfbare qualifizierte elektronische Signatur oder durch ein dauerhaft überprüfbares qualifiziertes elektronisches Siegel der Behörde ersetzt.

Wird ein elektronisches Dokument, das ein anderes technisches Format erhalten hat als das Ausgangsdokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder mit einem qualifizierten elektronischen Siegel einer Behörde verbunden ist, nach Satz 1 Nummer 2 beglaubigt, so muss der Beglaubigungsvermerk zusätzlich die Feststellungen nach Satz 1 Nummer 1 für das Ausgangsdokument enthalten.“

13. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Wörter „Absatz 2 und 3“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „Absatz 2 Satz 4 Nummer 3“ durch die Wörter „Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe b“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Signatur“ die Wörter „oder für das nach § 3a Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe a erforderliche Siegel“ eingefügt.

14. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ein schriftlicher Verwaltungsakt, der im Inland durch die Post übermittelt wird, gilt am vierten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Ein Verwaltungsakt, der im Inland oder in das Ausland elektronisch übermittelt wird, gilt am vierten Tag nach der Absendung als bekannt gegeben. Dies gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Verwaltungsaktes und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.“

b) In Absatz 5 wird das Wort „Bekanntmachung“ durch das Wort „Bekanntgabe“ ersetzt.

15. In § 45 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Verfahrensbehandlung“ durch das Wort „Verfahrenshandlung“ ersetzt.
16. § 51 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird das Wort „würde“ durch das Wort „würden“ ersetzt.
17. § 53 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ist ein Verwaltungsakt im Sinne des Absatzes 1 unanfechtbar geworden, beträgt die Verjährungsfrist 30 Jahre.“
18. In § 60 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „maßgebend sind“ durch die Wörter „maßgebend gewesen sind“ ersetzt.
19. § 61 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllt“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Behörde“ durch das Wort „natürliche“ ersetzt.
20. In § 65 Absatz 5 werden die Wörter „oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllt“ gestrichen.
21. In § 66 Absatz 2 werden die Wörter „von Zeugen oder Sachverständigen“ durch die Wörter „von Zeugen und Sachverständigen“ ersetzt.
22. § 67 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „verhandelt“ die Wörter „und entschieden“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Nummer 2 wird nach dem Wort „Maßnahme“ das Wort „erhoben“ eingefügt.
23. In § 71a Absatz 1 wird das Wort „ihm“ durch das Wort „ihnen“ ersetzt.
24. § 71d Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die einheitliche Stelle und die zuständigen Behörden wirken gemeinsam auf eine ordnungsgemäße und zügige Verfahrensabwicklung hin; alle einheitlichen Stellen und zuständigen Behörden sind hierbei zu unterstützen.“
25. 71e Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 3a Absatz 2 bis 4 bleibt unberührt.“

26. § 73 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird vor dem Wort „ausgelegt“ die Angabe „nach § 27b“ eingefügt.

b) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Anhörungsbehörde bestimmt, in welcher der amtsfreien Gemeinden, Ämter und kreisfreien Städte nach Absatz 2 eine andere Zugangsmöglichkeit nach § 27b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 zur Verfügung zu stellen ist, und legt im Benehmen mit den jeweiligen amtsfreien Gemeinden, den jeweiligen Ämtern und den jeweiligen kreisfreien Städten die Zugangsmöglichkeit fest.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der amtsfreien Gemeinde, dem Amt oder der kreisfreien Stadt“ durch die Wörter „der amtsfreien Gemeinde, dem Amt oder der kreisfreien Stadt nach Absatz 2“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Städte“ die Wörter „nach Absatz 2“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird Nummer 4 wie folgt gefasst:

„4. dass

a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,

b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.“

27. § 74 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „der Ort und die Zeit der Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen“ durch die Wörter „die Auslegung ist ortsüblich bekannt zu machen“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Planfeststellungsbehörde bestimmt, in welcher amtsfreien Gemeinde, in welchem Amt und in welcher kreisfreien Stadt eine andere Zugangsmöglichkeit nach § 27b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 zur Verfügung zu stellen ist, und legt im Benehmen mit der jeweiligen amtsfreien Gemeinde, dem jeweiligen Amt und der jeweiligen kreisfreien Stadt die Zugangsmöglichkeit fest.“

b) Dem Absatz 6 werden folgende Sätze angefügt:

„Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren. § 75 Absatz 4 gilt entsprechend.“

28. In § 91 Satz 2 werden die Wörter „bei offenen Abstimmungen“ gestrichen.

29. In § 92 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „und liegen mehrere Wahlvorschläge vor“ gestrichen.

30. § 97 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Wörter „am dritten Tag“ durch die Wörter „am vierten Tag“ ersetzt.

b) Satz 5 wird aufgehoben.

31. § 98 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Steuerberatungsgesellschaften“ durch die Wörter „Berufsausübungsgesellschaften im Sinne der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und des Steuerberatungsgesetzes“ ersetzt.

b) In Absatz 7 Satz 2 werden die Wörter „am dritten Tag“ durch die Wörter „am vierten Tag“ ersetzt.

32. § 99 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 371a Absatz 2“ durch die Angabe „§ 371a Absatz 3“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „am dritten Tag“ durch die Wörter „am vierten Tag“ ersetzt.

33. § 111 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 111
Vollstreckung, Verordnungsermächtigung“.

b) Absatz 4 Satz 3 wird aufgehoben.

c) Nach Absatz 5 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt auch für die beim Vollstreckungsschuldner nicht beigetriebenen Vollstreckungskosten nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 bei der Vollstreckung der Bescheide über rückständige Rundfunkbeiträge.“

34. Nach § 120 wird folgender § 120a eingefügt:

**„§ 120a
Übergangsregelung für die Durchführung von Verwaltungsverfahren**

Auf alle vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] begonnenen, aber nicht abgeschlossenen Verwaltungsverfahren sind dieses Gesetz in der bis zum [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung und das Planungssicherungsgesetz weiter anzuwenden. Dies gilt nicht für § 3a.“

**Artikel 2
Änderung des Landesverwaltungskostengesetzes**

Das Landesverwaltungskostengesetz vom 4. Oktober 1991 (GVOBl. M-V S. 366, 435), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Mai 2019 (GVOBl. M-V S. 158) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Prüfer“ durch das Wort „Prüfenden“ ersetzt.
2. Dem § 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Unterliegt die Amtshandlung der Umsatzsteuer, werden die Kosten (Gebühren und Auslagen) im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.“
3. In § 7 Nummer 2 werden die Wörter „für den Anfragenden“ durch die Wörter „für Anfragende“ ersetzt.
4. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. die Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständigen zustehenden Entschädigungen oder Vergütungen. Erhält eine Sachverständige oder ein Sachverständiger aufgrund des § 1 Absatz 2 Satz 2 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes keine Vergütung, ist der Betrag zu erheben, der ohne diese Vorschrift nach dem Gesetz zu zahlen wäre;“.
 - b) In Nummer 7 wird jeweils das Wort „Beamten“ durch die Wörter „beamteten Personen“ ersetzt.
5. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „dem Widerspruchsführer“ durch die Wörter „der oder dem Widerspruchsführenden“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 und 6 werden jeweils die Wörter „der Betroffene“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.

6. § 27 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat;
2. wer für die Kostenschuld der nutzenden Person kraft Gesetzes haftet.“

Artikel 3 **Änderung der Vollstreckungszuständigkeits- und -kostenlandesverordnung**

Die Vollstreckungszuständigkeits- und -kostenlandesverordnung vom 6. Oktober 2004 (GVOBl. M-V S. 485), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Mai 2019 (GVOBl. M-V S. 158, 159) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Buchstabe c werden die Wörter „die Landräte“ durch die Wörter „die Landrätinnen und Landräte“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden die Wörter „die Landräte“ durch die Wörter „die Landrätinnen und Landräte“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 werden die Wörter „die Oberbürgermeister“ durch die Wörter „die Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister“ ersetzt.
- d) In Nummer 3a werden die Wörter „die Oberbürgermeister“ durch die Wörter „die Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister“ ersetzt.
- e) In Nummer 4 werden die Wörter „die Bürgermeister“ durch die Wörter „die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister“ ersetzt.
- f) In Nummer 5 werden die Wörter „die Amtsvorsteher“ durch die Wörter „die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher“ ersetzt.
- g) In Nummer 6 werden die Wörter „die Verbandsvorsteher“ durch die Wörter „die Verbandsvorsteherinnen und Verbandsvorsteher“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Für die Vollstreckung der Bescheide über rückständige Rundfunkgebühren sind die Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte, die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden und die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher der Ämter zuständig. Der Betrag zum Ausgleich der Vollstreckungskosten gemäß § 111 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes wird für jeden Einzelfall auf 55 Euro festgesetzt.“

Artikel 4
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2025 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 7, 8 und 25 treten an dem Tag in Kraft, an dem das Gesetz zur Stärkung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung in Planungs- und Genehmigungsverfahren in Kraft tritt.

Begründung:**A Allgemeiner Teil****A.1 Verwaltungsverfahrenrecht**

Das Verwaltungsverfahrenrecht regeln Bund und Länder grundsätzlich für ihre eigenen Behörden selbst. Von erheblicher Bedeutung ist, dass die Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder im Wortlaut weitestgehend übereinstimmen (sogenannte Simultangesetzgebung). Diese Übereinstimmung ist Voraussetzung für die Rückführung und Vermeidung verfahrensrechtlicher Sonderregelungen im materiellen Bundesrecht und Landesrecht. Durch die Simultangesetzgebung wird eine einheitliche Verwaltungspraxis bei der Anwendung von Fachrecht des Bundes auch landesseitig gewährleistet.

Der Deutsche Bundestag hat im Dezember 2023 das 5. VwVfÄndG beschlossen, durch das das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes (VwVfG) geändert wurde. Dieses Gesetz wurde inzwischen verkündet (Gesetz vom 4. Dezember 2023, BGBl. I Nr. 344).

Mit dem 5. VwVfÄndG wurden Regelungen des Planungssicherstellungsgesetzes in modifizierter Form in das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes übernommen. Gleichzeitig wurde das Planungssicherstellungsgesetz noch ein letztes Mal bis 31. Dezember 2024 verlängert, um auch den Ländern mit eigenem Verwaltungsverfahrensgesetz die Möglichkeit zu geben, die vom Bund bereits in sein Verwaltungsverfahrensgesetz übernommenen Instrumente auch in die Länderverwaltungsverfahrensgesetze zu implementieren.

Mit dem Planungssicherstellungsgesetz vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), das nach wiederholter Verlängerung Ende 2023 auslaufen sollte, wurde sichergestellt, dass auch unter den erschwerten Bedingungen während der COVID-19-Pandemie Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie besondere Entscheidungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung ordnungsgemäß durchgeführt werden konnten. Die Regelungen des Planungssicherstellungsgesetzes ermöglichen die digitale Durchführung notwendiger Verfahrensschritte, setzen für ihre Anwendung jedoch keine konkrete pandemische Lage oder konkrete Beeinträchtigung voraus.

Die Bundesregierung wurde aufgefordert zu prüfen, welche der Instrumente, die mit dem Planungssicherstellungsgesetz befristet zur Verfügung gestellt worden sind, sich in der praktischen Anwendung so bewährt haben, dass sie auch außerhalb der zu bewältigenden Ausnahmesituation sinnvoll eingesetzt werden können (Beschluss des Ausschusses für Inneres und Heimat, Bundestagsdrucksache 19/19214, S. 6). Nach Abschluss der Evaluierung des Planungssicherstellungsgesetzes durch das Deutsche Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung im Herbst 2022 leitete sich daraus der Auftrag ab, bewährte Regelungen in Dauerrecht zu überführen. Vor allem haben sich digitale Instrumente im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung bewährt, insbesondere digitale Möglichkeiten der Bekanntmachung, der Auslegung von Dokumenten und der in verschiedenen Verfahrensstadien erforderlichen Erörterung. Diese Instrumente sollen zur Anwendung außerhalb der Krisensituation zur dauerhaften, rechtssicheren Nutzung zur Verfügung stehen.

Mit dem 5. VwVfÄndG wurde daher die bisherige Soll-Regelung zur öffentlichen oder ortsüblichen Bekanntmachung im Internet zur Verpflichtung erhoben (Neuformulierung § 27a VwVfG), die Auslegungsvorschriften neu gefasst, in dem auch hier auszulegende Dokumente digital, aber mit Blick darauf, dass die digitalen Instrumente noch nicht weitestgehend alle Bürgerinnen und Bürger erreichen, auch auf eine andere Art ausgelegt werden müssen (neuer § 27b VwVfG); Folgeänderungen finden sich in §§ 73 und 74 VwVfG. § 27b Absatz 4 VwVfG enthält auch eine Regelung, mit der Geheimnisse in auszulegenden Dokumenten geschützt werden können. Ebenso sind die digitalen Instrumente einer Onlinekonsultation oder Telefon- oder Videokonferenz als digitale Möglichkeiten einer angeordneten Erörterung (z. B. einer mündlichen Verhandlung, eines Erörterungstermins oder einer Antragskonferenz) dauerhaft eingeführt (neuer § 27c VwVfG) aufgenommen worden.

Mit der fortschreitenden Digitalisierung ist zunehmend das Bedürfnis nach weiteren Möglichkeiten des elektronischen Schriftformersatzes in Verwaltungsverfahren entstanden. Soweit in Verwaltungsverfahren Schriftformerfordernisse für Behörden gelten, wird beklagt, dass die Ausstattung mit qualifizierten elektronischen Signaturzertifikaten und den Signatureinrichtungen für die einzelnen zeichnungsbefugten Beschäftigten einen zu hohen Kosten- und Ressourceneinsatz erfordere. Vonseiten der Anwaltschaft wird gefordert, schriftformersetzende elektronische Kommunikation auch in Verwaltungsverfahren über das besondere elektronische Anwaltspostfach zuzulassen, dessen Nutzung für die elektronische Kommunikation mit den Gerichten zwingend vorgeschrieben ist.

Mit dem 5. VwVfÄndG wurde diesen Bedürfnissen entsprochen. § 3a Absatz 2 bis 4 wurde übersichtlicher gegliedert, das besondere Anwaltspostfach und vergleichbare Postfächer (z. B. das besondere Behördenpostfach, das besondere elektronische Bürger- und Organisationspostfach oder das Unternehmenspostfach) wurden in den Katalog der elektronischen Möglichkeiten, die Schriftform gegenüber Behörden digital zu ersetzen, aufgenommen. Gleichzeitig wurde statt der qualifizierten elektronischen Signatur auch das qualifizierte Behördensiegel für schriftformbedürftige Behördenschreiben eingeführt. Folgeänderungen finden sich in §§ 33 und 37 VwVfG.

Postrechtsmodernisierungsgesetz

Der Deutsche Bundestag hat im Juli 2024 das Postrechtsmodernisierungsgesetz (PostModG) beschlossen, durch das auch das Verwaltungsverfahrensgesetz und das Verwaltungszustellungsgesetz des Bundes geändert wurde. Dieses Gesetz wurde inzwischen verkündet (Gesetz vom 15. Juli 2024, BGBl. I Nr. 236).

Wesentlicher Inhalt des Gesetzes ist eine grundlegende Überarbeitung des Postgesetzes. Im Interesse einer stabilen Finanzierung und nachhaltigeren Erbringung werden die Laufzeitvorgaben flexibilisiert. Von den an einem Werktag eingelieferten Sendungen müssen nunmehr 95 Prozent am dritten und 99 Prozent am vierten Werktag zugestellt werden. Aufgrund der Anpassung der Laufzeitvorgaben sind Folgeänderungen im Hinblick auf die Zustellfiktionen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (Artikel 2) und des Verwaltungszustellungsgesetzes (Artikel 3) vorgenommen worden, die auch ins Landesrecht überführt werden müssen.

Hierbei geht es zum einen um die Fristen der Zustellfiktionen für die analoge Post im Verwaltungsverfahrensgesetz (§ 41 Absatz 2 Satz 1) als auch § 4 Absatz 2 Satz 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (die entsprechende Regelung ist in Mecklenburg-Vorpommern in § 97 Absatz 2 Satz 2 VwVfG M-V enthalten). Zum anderen werden die Zustellfiktionen für die elektronische Postzustellung (§ 41 Absatz 2 Satz 2, § 5a Absatz 4 des Verwaltungszustellungsgesetzes) verändert (die entsprechenden Regelungen sind in Mecklenburg-Vorpommern in § 98 Absatz 7 Satz 2 und § 99 Absatz 4 Satz 1 VwVfG M-V enthalten).

Umsetzung des Pakts für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung zwischen Bund und Ländern zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung

Planungs- und Genehmigungsverfahren sollen möglichst schnell und effektiv durchgeführt werden. Hierbei ist es hinderlich, wenn die Weiterverwendung der Ergebnisse aus der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne des § 25 Absatz 3 VwVfG M-V im anschließenden Verwaltungsverfahren vor digitalen Hürden steht oder wenn unterschiedliche Formate die digitale Weiterbearbeitung erschweren. Die digitale und dadurch möglichst beschleunigte Durchführung des anschließenden Verwaltungsverfahrens soll daher gefördert werden, indem insbesondere die Ergebnisse aus der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung bereits in verkehrsüblichem elektronischen Format in den behördlichen Prozess einfließen können.

Eine entsprechende Zielsetzung wurde auch in der Ministerpräsidentenkonferenz am 6. November 2023 im „Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung zwischen Bund und Ländern“ vereinbart. Dem Deutschen Bundestag liegt inzwischen auf Bundestagsdrucksache 20/11980 der Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung in Planungs- und Genehmigungsverfahren vor, der auf Bundesebene zu einer Anpassung des Verwaltungsverfahrensgesetzes führen wird.

Zur Umsetzung dieser Zielsetzung werden die bestehenden Regelungen zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung um entsprechende Vorgaben erweitert. Es wird festgelegt, dass der Vorhabenträger der Behörde Inhalt und abschließendes Ergebnis der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung in verkehrsüblichem elektronischen Format übermitteln und der betroffenen Öffentlichkeit mitteilen soll. Für die Übermittlung an die Behörde soll auch ein maschinenlesbares Format verwendet werden, wenn aufseiten des Vorhabenträgers und der Behörde die technischen Voraussetzungen vorliegen und kein unverhältnismäßig hoher Aufwand entsteht; dadurch würden weitere Beschleunigungseffekte erzielt.

Um die Bedeutung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung hervorzuheben, wird die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung in einem eigenständigen Paragraphen normiert.

Aufgrund der Änderungen wird auch eine entsprechende Umsetzung ins Landesrecht notwendig.

Insoweit ist es Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfes, die bereits vorgenommenen oder kurz bevorstehenden bundesrechtlichen Änderungen in das Landesverwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 2020 (GVObI. M-V S. 410) im Rahmen der Simultangesetzgebung zu übernehmen.

A.2 Verwaltungsvollstreckungsrecht

Aufgrund der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zum Jahresbericht des Landesrechnungshofes 2021 (Teil 2)³ wurde die Landesregierung mit Landtagsbeschluss vom 6. April 2022 gebeten, die Auskömmlichkeit der Pauschale des Ausgleichsbetrages für die Vollstreckung der Bescheide über rückständige Rundfunkbeiträge nach § 3 Satz 2 VollstrZustKLVO M-V zu prüfen und die Pauschale gegebenenfalls anzupassen.

Im Zusammenhang mit der Vollstreckung rückständiger Rundfunkbeiträge, die die kommunalen Vollstreckungsbehörden im Wege der Vollstreckungshilfe für den Beitragsservice durchführen, werden durch den Beitragsservice derzeit lediglich die Kosten für erfolgreiche Vollstreckungsersuchen beglichen und zusätzlich nach § 3 VollstrZustKLVO M-V eine Pauschale in Höhe von 25 Euro je Einzelfall gezahlt.

Ein weiteres Ziel dieses Gesetzentwurfes ist es daher, zugunsten der kommunalen Vollstreckungsbehörden einen auskömmlichen Ausgleich der Kosten der Vollstreckung rückständiger Rundfunkbeiträge zu regeln. Hierzu ist mit diesem Gesetzentwurf in Artikel 1 der § 111 Absatz 4 Satz 3 und Absatz 5 Satz 2 VwVfG M-V sowie in Artikel 3 § 3 Satz 2 VollstrZustKLVO M-V anzupassen.

A.3 Verwaltungskostenrecht

Seit dem 1. Januar 2017 greift die Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand nach § 2b UStG. Das Land hat jedoch die Option zur Anwendung der kürzlich nochmals verlängerten Übergangsregelung gemäß § 27 Absatz 22 UStG ausgeübt. Damit trat die Neuregelung nun nicht bereits zum 1. Januar 2023 in Kraft, sondern erst zum 1. Januar 2025. In der nun bis zum 31. Dezember 2024 verbleibenden Zeit für die Umsetzung der Neuregelung sind notwendige Maßnahmen umzusetzen.

Das Landesverwaltungskostengesetz enthält derzeit nur für Benutzungsgebühren eine rechtliche Möglichkeit, etwaig anfallende Umsatzsteuern den Gebührenpflichtigen aufzuerlegen (§ 24 Absatz 2 VwKostG M-V). Noch keine Regelungen zur Umsatzbesteuerung gibt es bei Verwaltungsgebühren. Entsprechende Gebührenverordnungen müssten diesbezüglich angepasst werden, soweit dies noch nicht geschehen ist. Die Verantwortung dafür liegt bei den fachlich zuständigen Ressorts.

Ziel des Gesetzentwurfes ist es daher, das Landesverwaltungskostengesetz bei Verwaltungsgebühren insoweit zu ergänzen, dass in den Fällen, in denen die betroffene Stelle der Umsatzsteuerpflicht unterliegt, die Umsatzsteuer zusätzlich zur jeweiligen Gebühr erhoben wird. Damit wird klargestellt, dass die Kostenfestsetzung im Übrigen als Nettokosten zu betrachten ist.

³ Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (4. Ausschuss) zu der Unterrichtung durch den Landesrechnungshof – Drucksache 8/148

Der Gesetzentwurf wurde in Artikel 2 (Änderung des Landesverwaltungskostengesetzes) und in Artikel 3 (Änderung der Vollstreckungszuständigkeits- und -kostenlandesverordnung) nach den vom Kabinett am 7. Februar 2023 beschlossenen Handlungsempfehlungen Geschlechtergerechte Sprache in Gesetzen und Verordnungen (Stand: Februar 2023) überarbeitet. Auf die Überarbeitung in Artikel 1 (Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes) wurde wegen des Grundsatzes der Simultangesetzgebung verzichtet.

A. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung.

Zu Nummer 2 (§ 3a)

Zu Buchstabe a (§ 3a Absatz 2)

Redaktionelle Änderung. Es findet eine Anpassung an das VwVfG des Bundes statt (Simultangesetzgebung).

Aus dem unverändert bleibenden Sätzen 1 bis 3 des Absatzes 2 ergibt sich, dass die Funktionen der Schriftform grundsätzlich nur vollständig durch die elektronische Form erfüllt werden können, die nach Absatz 2 Satz 2 mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Absatz 2 Satz 4 hat weitere Möglichkeiten des Schriftformersatzes geregelt. Um diese Differenzierung auch durch die Regelungssystematik zu unterstreichen und der Regelung zusätzlicher Möglichkeiten des elektronischen Schriftformersatzes Raum zu geben, wird Satz 4 an dieser Stelle aufgehoben und mit teilweise verändertem Inhalt in dem neuen Absatz 3 neu gefasst.

Nicht in den neuen Absatz 3 übernommen wird Nummer 4 des bislang geltenden Absatzes 2 Satz 4 Nummer 4. Von der Regelung ist bislang kein Gebrauch gemacht worden. Neben dem Umstand, dass bislang kein adäquates Verfahren existiert, ist Grund dafür auch, dass ein untergesetzlich angeordneter elektronischer Schriftformersatz zahlreiche rechtliche Folgefragen hinsichtlich Rechtssicherheit und Beweissicherheit aufwerfen würde. Auch vergleichbare Regelungen in Hamburg und Schleswig-Holstein haben bislang keine praktische Relevanz erlangt. Vor diesem Hintergrund ist die Regelung auf Bundesebene verzichtbar.

Satz 5 wird an dieser Stelle aufgehoben. Er wird unverändert nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 verschoben und damit unmittelbar Teil der Regelung des elektronischen Schriftformersatzes, deren Anforderungen durch Satz 5 näher bestimmt werden.

Zu Buchstabe b (§ 3a Absatz 3)

In Absatz 3 werden die weiteren Möglichkeiten des elektronischen Schriftformersatzes (neben der elektronischen Form mittels qualifizierter elektronischer Signatur nach Absatz 2) geregelt. Mit dem neuen Absatz 3 erfolgt eine Neufassung und Erweiterung des aufgehobenen Absatzes 2 Satz 4. Es wird systematische Klarheit geschaffen und weitere Möglichkeiten des elektronischen Schriftformersatzes gesetzlich zugelassen. Unberührt bleiben die spezielleren Regelungen zum elektronischen Schriftformersatz bei Identifizierung über ein Nutzerkonto und Abgabe einer Erklärung mittels Online-Formular über ein Verwaltungsportal nach § 9a des Onlinezugangsgesetzes (OZG).

Nummer 1 enthält unverändert die Regelung zum elektronischen Schriftformersatz aus Nummer 1 des aufgehobenen Absatzes 2 Satz 4. Es wird lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit die bereits bestehende Regelung zur notwendigen Identifizierung – der aufgehobene Absatz 2 Satz 5 – unverändert an Nummer 1 angefügt, da er ausschließlich eine Anforderung für den elektronischen Schriftformersatz nach Nummer 1 vorsieht.

In Nummer 2 sind die neben Nummer 1 bestehenden Möglichkeiten des elektronischen Schriftformersatzes für Erklärungen gegenüber Behörden zusammengefasst, also für den sogenannten Hin-Kanal. Das zu übermittelnde Dokument muss in diesen Fällen mit einer einfachen Signatur, also mit der Namenswiedergabe des Erklärenden, unterzeichnet werden; es muss nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen werden.

Die in Nummer 2 genannten besonderen elektronischen Postfächer werden also ausschließlich für den Hin-Kanal zugelassen. Sie beruhen auf der für den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten etablierten Infrastruktur des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (EGVP). Für schriftformbedürftige Erklärungen von Behörden ist der Versand über die genannten Postfächer nicht geeignet. Denn in den überschaubaren Fällen, in denen für die Erklärungen von Behörden durch Rechtsvorschrift die Schriftform vorgesehen ist, werden diese behördlichen Erklärungen im Rechtsverkehr grundsätzlich auch an anderer, dritter Stelle als Beweis benötigt. Die durch besondere elektronische Postfächer ersetzte Schriftform geht jedoch beim Weiterreichen der Erklärung, z. B. vom Anwalt an den Mandanten, verloren. Die Behördenklärung, meist ein Bescheid, erfüllt dann nicht mehr die Anforderungen der Schriftform.

In Nummer 2 Buchstabe a werden Erklärungen, die insbesondere über ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) nach § 31a der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) oder ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach für Berufsausübungsgesellschaften nach § 31b BRAO abgegeben werden, für den Hin-Kanal als schriftformersetzend anerkannt. Entsprechende, auf gesetzlicher Grundlage errichtete, berufsbezogene elektronische Postfächer sind derzeit die besonderen elektronischen Postfächer für Notare (§ 78n BNotO) und für Steuerberater (§ 86d des Steuerberatungsgesetzes – StBerG) sowie für deren Berufsausübungsgesellschaften (§ 86e StBerG).

In Nummer 2 Buchstabe b werden Erklärungen von Behörden, die über ein besonderes elektronisches Behördenpostfach (beBPo) nach §§ 6 ff. der Elektronischen-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) abgegeben werden, als schriftformersetzend gegenüber Behörden (Hin-Kanal) anerkannt.

In Nummer 2 Buchstabe c werden Erklärungen, die über ein besonderes elektronisches Bürger- und Organisationspostfach (eBO) nach §§ 10 ff. ERVV abgegeben werden, als schriftformersetzend gegenüber Behörden (Hin-Kanal) anerkannt.

Nummer 2 Buchstabe d entspricht unverändert der Nummer 2 aus dem aufgehobenen Absatz 2 Satz 4. Die Entscheidung, De-Mail weiterhin als Mittel zur Schriftformersetzung zuzulassen, folgt der Linie des Bundes. Ein vorzeitiger Verzicht auf De-Mail auf Landesebene, während der Bund diese Form der elektronischen Kommunikation weiterhin anerkennt, könnte zu Unsicherheiten führen. Es besteht derzeit auch keine umfassende Gewissheit darüber, dass Nutzer von De-Mail inzwischen auf alternative elektronische Kommunikationsmittel umgestiegen sind oder in naher Zukunft umsteigen werden. Die Rolle der De-Mail wird bei der nächsten Gesetzesnovelle erneut überprüft.

Nummer 3 enthält Möglichkeiten des Schriftformersatzes für die Behörde.

Mit Nummer 3 Buchstabe a wird als zusätzliche Möglichkeit des elektronischen Schriftformersatzes neben der qualifizierten elektronischen Signatur nach Absatz 2 Satz 2 das qualifizierte elektronische Behördensiegel zugelassen, das jedoch – anders als die qualifizierte elektronische Signatur – nur für Behörden zur Verfügung steht.

Die Nutzung des qualifizierten elektronischen Siegels als Schriftformersatz für Behörden ist nicht verpflichtend, sondern eine zusätzliche Möglichkeit zu dem bereits im bisherigen Recht geregelten elektronischen Schriftformersatz durch qualifizierte elektronische Signatur nach § 3a Absatz 2. Die Verwendung des qualifizierten elektronischen Siegels verursacht voraussichtlich weniger technischen Aufwand, jedenfalls aber weniger Kosten als die Nutzung der qualifizierten elektronischen Signatur. Denn die Behörden müssen für die qualifizierte elektronische Signatur aufgrund des Personenbezugs der Signatur die zum Signieren erforderliche technische Infrastruktur und die erforderlichen Zertifikate für jede einzelne zeichnungsberechtigte Person bereitstellen. Da das qualifizierte elektronische Siegel nicht personenbezogen, sondern behördenbezogen ist, wird voraussichtlich weniger technische Infrastruktur und werden auch weniger Zertifikate benötigt. Insofern gibt das qualifizierte elektronische Behördensiegel den Behörden die Möglichkeit, auf die Bereitstellung der für die personenbezogene qualifizierte elektronische Signatur benötigte Infrastruktur und Zertifikate zu verzichten. Die Behörden müssen dann lediglich durch innerorganisatorische Maßnahmen sicherstellen, dass nur Berechtigte das Siegel nutzen und dass die siegelnde Person sicher festgestellt werden kann.

Zur Erhaltung der schriftformersetzenden Funktion des qualifizierten elektronischen Siegels ist – wie auch bei der qualifizierten elektronischen Signatur – erforderlich, dass das schriftformbedürftige Dokument mit dem elektronischen Siegel der Behörde verbunden bleibt.

Nach derzeitiger Rechtslage bleibt das mit qualifiziertem elektronischen Behördensiegel versehene Dokument hinsichtlich der in der Zivilprozessordnung (ZPO) geregelten Beweiskraft öffentlicher Urkunden hinter dem mit qualifizierter elektronischer Signatur signiertem Dokument zurück. Gemäß § 371a Absatz 3 Satz 2 ZPO findet die Echtheitsvermutung nach § 437 ZPO entsprechend (nur) für öffentliche elektronische Dokumente Anwendung, wenn „das Dokument von der erstellenden öffentlichen Behörde oder von der mit öffentlichem Glauben versehenen Person mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist“. Die Echtheitsvermutung nach § 371a Absatz 3 Satz 2 ZPO gilt also derzeit noch nicht für elektronische Dokumente einer Behörde, die mit einem qualifizierten elektronischen Behördensiegel versehen worden sind. Eine Änderung der ZPO an dieser Stelle wird geprüft.

Elektronische Siegel sind Daten in elektronischer Form, die anderen Daten in elektronischer Form beigefügt oder logisch mit ihnen verbunden werden, um deren Ursprung und Unversehrtheit sicherzustellen [vgl. Artikel 3 Nummer 25 der Verordnung (EU) 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG, die durch die Richtlinie (EU) 2022/2555 (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 80) geändert worden ist]. Ein qualifiziertes elektronisches Siegel wird von einer qualifizierten elektronischen Siegelerstellungseinheit erstellt und beruht auf einem qualifizierten Zertifikat für elektronische Siegel, Artikel 3 Nummer 27 der Verordnung (EU) 910/2014. Das qualifizierte elektronische Siegel bestätigt Herkunft, Echtheit und Unverfälschtheit eines Dokuments, siehe Artikel 35 Absatz 2 der Verordnung (EU) 910/2014: „Für ein qualifiziertes elektronisches Siegel gilt die Vermutung der Unversehrtheit der Daten und der Richtigkeit der Herkunftsangabe der Daten, mit denen das qualifizierte elektronische Siegel verbunden ist.“

Das qualifizierte elektronische Behördensiegel kann im Übrigen auch – wie derzeit schon rechtlich möglich – für nicht schriftformbedürftige Dokumente und damit unabhängig von der hier vorgesehenen Regelung verwendet werden. Es kann auf diese Weise einen Mehrwert für die Fälschungssicherheit elektronischer Behördenerklärungen, z. B. auch nicht schriftformbedürftiger Verwaltungsakte, darstellen.

Die Verschiebung der weiteren schriftformersetzenden Varianten von Absatz 2 Satz 4 nach Absatz 3 ändert nichts daran, dass auch diese Varianten des Schriftformersatzes, so wie das für die elektronische Form in Absatz 2 Satz 1 durch den klarstellenden Einschub, „soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist“, ausdrücklich geregelt ist, weiterhin keine abschließende Regelung des Schriftformersatzes durch das VwVfG M-V darstellen. Dies folgt bereits im Wege eines einfachen „Erst-recht-Schlusses“ aus dem Einschub in Absatz 2 Satz 1, sodass die Wiederholung dieses Einschubs im Regelungstext des Absatzes 3 entbehrlich ist.

Zu Buchstabe c (§ 3a Absatz 4)

Folgeänderung.

Zu Buchstabe d (§ 3a Absatz 5)

Absatz 5 ist – wie auch Absatz 4 – eine Ordnungsvorschrift. § 3a regelt allgemein die elektronische Kommunikation, Absatz 1 deren Zulässigkeit, die Absätze 2 und 3 die Möglichkeiten des elektronischen Schriftformersatzes und die Absätze 4 und 5 die Rahmenbedingungen für den Umgang mit elektronischen Dokumenten und Erklärungen. Die Ordnungsvorschrift des Absatzes 5 dient dem Schutz des Erklärenden – unabhängig davon, ob eine schriftformbedürftige Erklärung abgegeben werden soll oder nicht. Gerade bei digitalen Formularen, die nach Befüllung nicht ausschließlich auf einer Bildschirmseite abgebildet werden und gegebenenfalls auch inhaltlich etwas komplexer sind, sollte bereits bei der Konzeption entsprechender digitaler Prozesse sichergestellt werden, dass der Erklärende den Überblick über die von ihm abzugebenden Erklärungsinhalte behält und dies auch für sich nachhalten kann.

Dem Erklärenden ist nach Satz 2 eine Kopie der abgegebenen Erklärung zur Verfügung zu stellen. Dies kann auf verschiedene Weise geschehen, z. B. durch eine Abrufmöglichkeit, durch Anbieten einer Speichermöglichkeit.

Absatz 5 regelt keine Voraussetzung elektronischer Erklärungen. Daher sind die Vorgaben des Absatzes 5 keine Wirksamkeitsvoraussetzungen elektronischer Erklärungen und auch keine Voraussetzung des wirksamen elektronischen Schriftformersatzes.

Zu Nummer 3 (§ 12 Absatz 2)

Redaktionelle Änderung. Es findet eine Anpassung an das VwVfG des Bundes statt (Simultangesetzgebung).

Zu Nummer 4 (§ 15)**Zu Buchstabe a (§ 15 Satz 2)**

Die Regelung betrifft Beteiligte eines Verwaltungsverfahrens ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im Inland. Wird kein Empfangsbevollmächtigter innerhalb angemessener Frist bestellt, wird die bisherige Dreitagesfrist für elektronisch übermittelte Dokumente auf vier Tage verlängert.

Die Frist von sieben Tagen bei analoger Post bleibt bestehen.

Zu Buchstabe b (§ 15 Satz 3)

Redaktionelle Änderung. Es findet eine Anpassung an das VwVfG des Bundes statt (Simultangesetzgebung).

Zu Nummer 5 (§ 16 Absatz 1 Nummer 3)

Redaktionelle Änderung. Es findet eine Anpassung an das VwVfG des Bundes statt (Simultangesetzgebung).

Zu Nummer 6 (§ 23 Absatz 2 Satz 2)

Redaktionelle Änderung. Es findet eine Anpassung an das VwVfG des Bundes statt (Simultangesetzgebung).

Zu Nummer 7 (§ 25)**Zu Buchstabe a (Überschrift)**

Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung aus Absatz 3 wird aus § 25 herausgelöst und eigenständig in § 25a geregelt, sodass die Paragrafenüberschrift entsprechend neu zu fassen ist.

Zu Buchstabe b (§ 25 Absatz 3)

Die Regelung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung in Absatz 3 wird an dieser Stelle aufgehoben und eigenständig in § 25a geregelt.

Zu Nummer 8 (§ 25a)

Die Regelung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung in einem eigenen Paragrafen unterstreicht die Bedeutung, die diesem – dem eigentlichen Verwaltungsverfahren vorgelagerten – Instrument beigemessen werden soll und macht die Vorschrift deutlich sichtbar. Die Loslösung von den Regelungen zu allgemeinen Beratungs- und Auskunftspflichten in § 25 Absatz 1 und 2 VwVfG ist auch systematisch richtig, da sich die Regelungen zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung auf eine komplexe Vorgehensweise beziehen.

Da die Regelungen des § 25a für den Vorhabenträger als Soll-Vorschriften ausgestaltet sind, und da das geregelte Verfahren zudem grundsätzlich der Antragstellung und dem eigentlichen Verwaltungsverfahren vorangeht, kann aus der Nichtbeachtung der Vorschrift kein Verfahrensfehler im Hinblick auf das eigentliche Verwaltungsverfahren abgeleitet werden.

Des Weiteren ist zwischen privaten und öffentlichen Vorhabenträgern zu unterscheiden. Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung soll grundsätzlich vor der Antragstellung und damit vor dem eigentlichen Verwaltungsverfahren erfolgen und dem Vorhabenträger zur Optimierung seines Antrags dienen. Bei privaten Vorhabenträgern betrifft sie damit den Bereich der grundsätzlichen Handlungsfreiheit, sodass zwingende Vorgaben als allgemeine Regelungen im VwVfG ausscheiden. Bei öffentlichen Vorhabenträgern dagegen kann der jeweils zuständige Verwaltungsträger weitergehende generelle und auch einzelfallbezogene Vorgaben machen. So kann er z. B. im Rahmen seiner Regelungsbefugnisse die Durchführung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung anordnen oder weitergehende Anforderungen zu deren Durchführung aufstellen, wie z. B. zum Zeitpunkt der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung (Absatz 1 Satz 1) oder zum Format der Übermittlung an die Behörde (Absatz 3).

Zu § 25a Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 führt den Begriff der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung ein und erläutert, für welche Vorhaben sie in Betracht kommt. Es wird klargestellt, dass die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung bereits vor Antragstellung und frühzeitig vom Vorhabenträger durchgeführt werden soll und dass die Behörde auf ihre Durchführung hinwirken soll. Da die Regelung als Soll-Vorschrift ausgestaltet ist, kann auch weiterhin Besonderheiten der Praxis Rechnung getragen werden und eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung in Einzelfällen auch nach Antragstellung durchgeführt werden, wenn sich z. B. das Erfordernis einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung erst nach Antragstellung herausstellt. Das Ziel der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung muss dabei jedoch gewahrt bleiben: die Optimierung des eigenen Antrags durch den Vorhabenträger und keine Ersetzung der im anschließenden, eigentlichen Verwaltungsverfahren durchzuführenden Öffentlichkeitsbeteiligung.

Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass die Behörde nicht erneut auf eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung hinwirken muss, wenn eine entsprechende Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit bereits nach anderen Rechtsvorschriften vor Antragstellung erfolgt ist.

Mit der Klarstellung nach Absatz 1 Satz 3 soll zum Ausdruck gebracht werden, dass es sich um ein spezielles Verfahren zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung durch den Vorhabenträger handelt, das dem eigentlichen Verwaltungsverfahren (z. B. Planfeststellungsverfahren, Genehmigungsverfahren) vorangeht und mit dem spätere Einwendungen und Stellungnahmen in dem anschließenden Verfahren nicht präkludiert werden.

Zu § 25a Absatz 2

Absatz 2 beschreibt den Gegenstand der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung, auch um diese vom späteren Beteiligungsverfahren im Rahmen des eigentlichen Planfeststellungs- oder Genehmigungsverfahrens abzugrenzen: frühzeitige Unterrichtung der betroffenen Öffentlichkeit, Angebot der Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung dazu.

Zu § 25a Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 befasst sich mit der Weitergabe der so gewonnenen Erkenntnisse an die Behörde und die betroffene Öffentlichkeit. Wesentliches Ziel der Regelung ist, dass diese Erkenntnisse Eingang in das Genehmigungsverfahren finden. Die Ergebnisse der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung sollen bereits in verkehrüblichem elektronischen Format in den behördlichen Prozess einfließen, um die digitale und dadurch möglichst beschleunigte Durchführung des anschließenden Verwaltungsverfahrens zu ermöglichen. Der Begriff „verkehrübliches elektronisches Format“ wird bereits in § 27b VwVfG verwendet und bietet sich schon deshalb an. Er bezieht sich auf Daten- oder Dateiformate, die in der elektronischen Kommunikation und Datenspeicherung allgemein oder fachlich akzeptiert und verwendet werden. Die Formulierung wurde technikoffen gewählt, da sie nicht auf die Verwendung spezifischer Technologien oder aktuell gängiger Standards beschränkt ist. Absatz 3 Satz 2 unterstreicht, dass für die Übermittlung an die Behörde auch ein maschinenlesbares Format verwendet werden soll, wenn aufseiten des Vorhabenträgers und der Behörde die technischen Voraussetzungen vorliegen und kein unverhältnismäßig hoher Aufwand entsteht; dadurch würden weitere Beschleunigungseffekte erzielt.

Zu Nummer 9 (§ 26 Absatz 2)

Redaktionelle Änderung. Es findet eine Anpassung an das VwVfG des Bundes statt (Simultangesetzgebung).

Zu Nummer 10 (§ 27 Absatz 2 Satz 1)

Redaktionelle Änderung. Es findet eine Anpassung an das VwVfG des Bundes statt (Simultangesetzgebung).

Zu Nummer 11 (§§ 27a bis 27c)**Zu § 27a (Bekanntmachung im Internet)****Zu § 27a Absatz 1 Satz 1**

Abweichend von der bisherigen Soll-Regelung in § 27a ist der Inhalt einer öffentlichen oder ortsüblichen Bekanntmachung nach Satz 1 nunmehr zwingend auch auf einer Internetseite der zuständigen Behörde oder ihres Verwaltungsträgers zugänglich zu machen. Damit wird die Veröffentlichung im Internet eine Wirksamkeitsvoraussetzung der Bekanntmachung, die gegebenenfalls zusätzlich zu den fach- oder ortsspezifisch geregelten Anforderungen an das Bewirken einer öffentlichen oder ortsüblichen Bekanntmachung hinzutritt.

Während der COVID-19-Pandemie ist die digitale Bekanntmachung auf der Grundlage von § 2 des Planungssicherstellungsgesetzes besonders in den Fokus gerückt. Die zwingende Veröffentlichung im Internet entwickelt § 2 des Planungssicherstellungsgesetzes fort und soll einen wesentlichen Beitrag zur Verwaltungsdigitalisierung – insbesondere auch bei der Öffentlichkeitsbeteiligung – leisten.

Die ortsübliche und öffentliche Bekanntmachung wird in § 27a Absatz 1 nicht neu definiert, es bleibt vielmehr grundsätzlich – wie bisher auch – dem Ortsrecht oder dem Fachgesetzgeber überlassen, hier passend zu den jeweiligen Gegebenheiten die sonstigen Wirksamkeitsvoraussetzungen solcher Bekanntmachungen festzulegen. Den bestehenden Regelungen zum Bewirken der Bekanntmachung, wie z. B. in § 72 Absatz 2 Satz 2 oder § 73 Absatz 6 Satz 5, wird in § 27a Absatz 1 Satz 1 eine weitere Bekanntmachungsvoraussetzung hinzugefügt. Muss z. B. in einer Gemeinde auf die geplante Auslegung von Unterlagen vorab durch örtliche oder öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden, ist dieser Hinweis auch im Internet zugänglich zu machen.

Absatz 1 Satz 1 ermöglicht der örtlichen und fachlichen Normsetzung weiterhin eine differenzierte Beurteilung, inwieweit digitale Bekanntmachungsformen derzeit noch analog begleitet werden sollen, z. B. durch Veröffentlichungen in Tageszeitungen. Die entsprechenden Regelungen im Orts- und Fachrecht bleiben erhalten. Eine weitergehende Regelung wäre im VwVfG M-V auch kompetenzrechtlich nicht möglich, da das VwVfG M-V gegenüber Fachrecht subsidiär ist. Soweit in bestimmten Fällen eine Bekanntmachung nach den fachgesetzlichen oder örtlichen Vorgaben bereits in einem digitalen Veröffentlichungsblatt oder einem Internetportal der Behörde oder ihres Verwaltungsträgers veröffentlicht werden muss, kann Satz 1 einen Mehrwert hinsichtlich der Anstoßfunktion generieren, ohne jedoch zu erheblichem Mehraufwand zu führen.

In diesen Fällen ist eine Verlinkung auf das digitale Veröffentlichungsblatt der Behörde möglich. Hier wurde die bewährte Formulierung des bisherigen § 27a Absatz 1 Satz 2 übernommen, der die Zugänglichmachung „auf einer“ Internetseite der Behörde oder ihres Verwaltungsträgers anordnet.

Absatz 1 Satz 2 dient der Klarstellung und betrifft die Fälle, in denen die Bekanntmachung zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgeschrieben ist, z. B. „mindestens eine Woche“ vor dem Erörterungstermin (§ 73 Absatz 6 Satz 2). Oft existieren dann rechtliche Vorgaben, auf welches Bekanntmachungsmedium für die Einhaltung vorgeschriebener Fristen durch die Bekanntmachung abzustellen ist. So sieht z. B. das Verwaltungsverfahrensgesetz im Zusammenhang mit öffentlichen Bekanntmachungen vor, dass für die Frist auf die Veröffentlichung im „amtlichen Veröffentlichungsblatt“ abzustellen ist (z. B. § 67 Absatz 1 Satz 6, § 73 Absatz 6 Satz 5). Mit Blick auf die zunehmende Digitalisierung amtlicher Veröffentlichungsblätter enthält das Verwaltungsverfahrensgesetz insoweit eine entwicklungsoffene Regelung. Hier stellt Absatz 1 Satz 2 die Weitergeltung der vorhandenen rechtlichen Festlegung klar.

Fehlt es an einer rechtlichen Vorgabe, auf welches von mehreren Veröffentlichungsmedien für die Einhaltung vorgegebener Fristen durch die Bekanntmachung abzustellen ist, legt Absatz 1 Satz 2 fest, dass die Veröffentlichung nach Absatz 1 Satz 1 das für die Frist maßgebliche Bekanntmachungsmedium ist.

Zu § 27a Absatz 2

Absatz 2 sieht für die in Absatz 1 Satz 1 zwingend angeordnete Zugänglichmachung im Internet eine Ausnahme für Fälle vor, in denen Probleme bestehen, diese Anforderung umzusetzen. Das werden voraussichtlich insbesondere technische Probleme sein bzw. Szenarien, in denen z. B. die gesamte Verwaltung einer Stadt oder Gemeinde vom Internet genommen werden muss. Die Vorschrift ist als Ausnahmeregelung eng auszulegen. Eine unzureichende personelle Ausstattung stellt daher grundsätzlich keinen Fall der hier geregelten Unmöglichkeit dar.

Die Ausnahmegesetzgebung soll verhindern, dass bei Unmöglichkeit der Internetveröffentlichung die Bekanntmachung insgesamt nicht wirksam wird. Da Absatz 1 Satz 1 die bereits örtlich oder fachlich vorgegebenen Bekanntmachungsformen um die Internetveröffentlichung ergänzt, richtet sich beim Ausfall dieser zusätzlichen Bekanntmachungsform die Wirksamkeit einer Bekanntmachung im Fall des Absatzes 2 wieder ausschließlich nach den örtlichen und fachlichen Bekanntmachungsregeln.

Sofern Regelungen im Fachrecht oder auf Landes- oder Kommunalebene vorsehen, dass eine Bekanntmachung ausschließlich digital erfolgen soll, liegt es in der dortigen Regelungskompetenz, den Umgang mit entsprechenden Fällen auszugestalten.

In vielen Fällen besteht die rechtliche Anforderung, dass die Bekanntmachung spätestens zu einem bestimmten Zeitpunkt erfolgen muss, z. B. „mindestens eine Woche“ vor dem Erörterungstermin. Hier kommt es für die Einhaltung der Frist auf das Erscheinungsdatum des Bekanntmachungsmediums an. Im Fall des § 73 Absatz 6 wird z. B. festgelegt, dass ausschließlich das Erscheinungsdatum des amtlichen Veröffentlichungsblattes maßgeblich sein soll.

Insoweit ist für die Bekanntmachung – anders als z. B. bei der Auslegung – nicht ein Zeitraum, sondern ein punktuelles Ereignis maßgeblich. Für die Frage der Unmöglichkeit ist daher auf diesen Zeitpunkt abzustellen.

Sofern keine Unmöglichkeit vorliegt, wird jedoch gerade die Bekanntmachung im Internet regelmäßig nicht nur am maßgeblichen Erscheinungstag, sondern über einen längeren Bekanntmachungszeitraum – vor und nach diesem Datum – zur Verfügung stehen. Im Hinblick auf die Anstoßwirkung der Bekanntmachung stellt die Internetbekanntmachung insoweit eine deutliche Verbesserung dar.

In Fällen der Unmöglichkeit nach Absatz 2 kann auch Absatz 1 Satz 2 nicht zur Anwendung kommen.

Zu § 27b (Zugänglichmachung auszulegender Dokumente)

§ 27b Absatz 1 ordnet in grundsätzlicher Fortführung von § 3 des Planungssicherstellungsgesetzes an, dass die durch Rechtsvorschrift angeordnete Auslegung von Dokumenten durch die Bereitstellung der Dokumente auf einer Internetseite der für die Auslegung zuständigen Behörde oder ihres Verwaltungsträgers und durch Zugänglichmachung auf mindestens eine andere Weise bewirkt wird.

Der Schwerpunkt der Auslegung liegt hier auf der Veröffentlichung der bislang körperlich auszulegenden Dokumente im Internet.

Die Bereitstellung der Dokumente muss auf einer Internetseite der für die Auslegung zuständigen Behörde oder ihres Verwaltungsträgers erfolgen. Ein Link zu einer Seite des Vorhabenträgers ist daher nicht zulässig. Die Zugänglichmachung kann dabei z. B. auch in der Weise erfolgen, dass die Unterlagen auf einem gesetzlich vorgeschriebenen Portal (vgl. Drucksache 369/23 – 16 – z. B. § 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG) bereitgestellt werden und dass hierauf über einen Link auf der Behördenseite Zugriff genommen werden kann.

Für diejenigen, die das Internet nicht nutzen (können), müssen die auszulegenden Dokumente zudem auf mindestens eine andere Weise zugänglich gemacht werden. Die Entscheidung, was im konkreten Fall die andere Zugangsmöglichkeit ist und wie viele es davon geben muss, obliegt der insoweit zuständigen und mit den Gegebenheiten des Einzelfalles vertrauten Behörde. Die andere Zugangsmöglichkeit kann durchaus – gerade mit Blick auf die schwere Lesbarkeit von größeren Plänen auf Bildschirmen – auch die herkömmliche (analoge) Auslegung der Dokumente zur Einsicht sein. Allerdings muss diese Auslegung dann – anders als nach bisherigem Recht – nicht zwingend an allen von dem Vorhaben betroffenen Orten erfolgen. Dabei muss die andere Zugangsmöglichkeit nicht zwingend analog, sondern kann – ohne Internetnutzung – durchaus auch digital sein (z. B. Leseterminale in öffentlichen Gebäuden). Die Zugänglichmachung auf einem gesetzlich vorgeschriebenen Portal ist keine andere Weise der Zugänglichmachung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2.

Die Zurverfügungstellung nur einer einzigen anderen Zugangsmöglichkeit kann ausreichen (z. B. bei punktuellen Vorhaben), muss dies jedoch nicht (z. B. bei Streckenvorhaben).

Auf die Übernahme des auf die andere Zugangsmöglichkeit bezogenen Kriteriums „leicht zu erreichend“ aus § 3 Absatz 2 Satz 2 des Planungssicherstellungsgesetzes wurde verzichtet. Die Frage, wann eine Auslegung zumutbar ist, ist von der Rechtsprechung hinreichend konkretisiert worden. Dagegen hat das Kriterium „leicht zu erreichend“ wiederholt Fragen aufgeworfen; auch soll vermieden werden, dass durch das Kriterium eine Reduktion auf die örtlichen Gegebenheiten stattfindet.

Die Dauer, für die die auszulegenden Dokumente im Internet und auf andere Weise zugänglich zu machen sind, ergibt sich aus dem jeweils mit der Auslegung angeordneten Auslegungszeitraum.

Absatz 1 Satz 2 sieht zu der in Absatz 1 Satz 1 angeordneten Zugänglichmachung im Internet eine Ausnahme für diejenigen Fälle vor, in denen schwerwiegende, konkrete und einzelfallbezogene Probleme bestehen, diese Anforderung umzusetzen. Das werden voraussichtlich insbesondere technische Szenarien sein, in denen z. B. die gesamte Verwaltung einer Stadt oder Gemeinde vom Internet genommen werden muss. Die Vorschrift ist nur für Ausnahmefälle anwendbar. Eine unzureichende personelle Ausstattung stellt daher grundsätzlich keinen Fall der hier geregelten Unmöglichkeit dar.

Wenn der Ausnahmefall vorliegt, wird die Auslegung allein durch die „andere Zugangsmöglichkeit“ nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bewirkt.

Absatz 3 regelt Anforderungen, die aus der Digitalisierung entstehen und in der Praxis überwiegend bereits so gehandhabt werden.

Absatz 4 trägt dem Schutz der Geheimnisse im Sinne von § 30, also insbesondere dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, Rechnung. Vergleichbare Regelungen existieren z. B. im Hinblick auf Anlagengenehmigungen.

Für die praktische Wirksamkeit der Regelung des Absatzes 4 wird es in besonderem Maße auf die Umsetzung durch die vollziehenden Behörden ankommen, die insoweit verstärkt den Zweck einer Auslegung in den Blick nehmen müssen. Die vollziehenden Behörden müssen sich verstärkt der Frage widmen, ob Inhaltsbeschreibungen zum festgelegten Zwecke der Auslegung ausreichen, z. B. zur angemessenen Information der Öffentlichkeit über das anstehende Vorhaben. Über den Zweck der Auslegung hinausgehende Informationen müssen nicht veröffentlicht werden; dies gilt erst recht, wenn der Betroffene (z. B. der Vorhabenträger) geltend macht, dass Geheimnisse im Sinne von § 30 enthalten sind.

Zu § 27c (Erörterung mit Verfahrensbeteiligten oder der Öffentlichkeit)

§ 27c basiert auf den Regelungen des § 5 Absatz 2 und 5 des Planungssicherstellungsgesetzes. § 27c regelt die Möglichkeit, eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Erörterung, wie insbesondere ein Erörterungstermin, eine mündliche Verhandlung oder eine Antragskonferenz durch digitale Formate zu ersetzen. Dies umfasst auch die Möglichkeit, die genannten Austauschformate durch die digitalen Varianten teilweise zu ergänzen. Die Regelung gilt für durch Rechtsvorschrift angeordnete Austauschformate. Daraus folgt jedoch kein Verbot, Austauschformate, die im Ermessen der zuständigen Behörde stehen, digital zu ersetzen. Dies steht – wie bisher auch – im Verfahrensermessen der zuständigen Behörde, das durch die vorliegende Regelung nicht unnötig eingeschränkt werden soll.

An dem bereits im Planungssicherstellungsgesetz geregelten Zustimmungserfordernis für die Durchführung einer Video- oder Telefonkonferenz wird mit Blick auf die Rechte der Teilnehmer, insbesondere auf deren Persönlichkeitsrecht, festgehalten. Derzeit kann technisch nicht sichergestellt werden, dass die Rechte eines jeden Teilnehmers auch von allen anderen Teilnehmenden gewahrt werden. Die Evaluierung des Planungssicherstellungsgesetzes hat zwar ergeben, dass das Zustimmungserfordernis der Verwaltung insbesondere bei größeren Teilnehmerkreisen Umsetzungsschwierigkeiten bereiten kann. Die Evaluierung hat aber auch gezeigt, dass sich insbesondere die Videokonferenz vor allem für kleinere Teilnehmerkreise eignet. Es ist davon auszugehen, dass in diesen Fällen die Einholung der Einwilligung weniger problematisch ist.

Absatz 2 Satz 1 regelt die Onlinekonsultation. Weitergehende Regelungen wie in § 5 Absatz 4 des Planungssicherstellungsgesetzes sind verzichtbar, da hier unmittelbar und explizit angeordnet wird, dass die Onlinekonsultation das analoge Austauschformat ersetzt. Die Frage, was Gegenstand des Austausches ist und wer zur Teilnahme berechtigt ist, ergibt sich aus den dem Austausch zugrundeliegenden Regelungen, also z. B. aus den Regelungen zur Durchführung eines Erörterungstermins. Aus diesen Regelungen ergibt sich auch, dass mit der Onlinekonsultation nicht das Einwendungsverfahren wiederholt wird. Die Äußerungen beziehen sich in beiden Fällen auf einen unterschiedlichen Sachverhalt. Die Einwendungen haben die Antragsunterlagen zum Gegenstand, die Äußerungen im Rahmen einer Onlinekonsultation beziehen sich dagegen z. B. bei Ersetzung eines Erörterungstermins nach § 73 Absatz 6 Satz 1 auf „die gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen [...] sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan“. Die Bezugnahme in Absatz 2 Satz 1 auf die zur Teilnahme Berechtigten ergibt sich daraus, dass die hier zu ersetzenden Austauschformate grundsätzlich keine öffentlichen Veranstaltungen sind. Es ist grundsätzlich nur eine Äußerungsmöglichkeit vorgesehen. Wiederholte Äußerungsmöglichkeiten werden jedoch durch die Regelung nicht unterbunden; der Umgang mit wiederholten Äußerungen liegt im Verfahrensermessen der zuständigen Behörde.

Absatz 2 Satz 2 stellt klar, dass Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse auch dann zu berücksichtigen sind, wenn als Grundlage des digitalen Austausches Dokumente zugänglich gemacht werden.

Absatz 3 stellt klar, dass die insbesondere für eine Videokonferenz relevanten Regelungen des § 67 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 Nummer 1 und 4 und Absatz 3 sowie § 68 auch hier gelten.

Zu Nummer 12 (§ 33)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung. Es findet eine Anpassung an das VwVfG des Bundes statt (Simultangesetzgebung).

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Änderung des § 3a.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zur Änderung des § 3a.

Zu Nummer 13 (§ 37)

Folgeänderung zur Änderung des § 3a.

Zu den Buchstaben a bis c

Folgeänderung zur Änderung des § 3a.

Zu Nummer 14 (§ 41)

Redaktionelle Änderung. Es findet eine Anpassung an das VwVfG des Bundes statt (Simultangesetzgebung). Der Eintritt der Bekanntgabefiktion wird insgesamt von drei auf vier Tage verlängert. Der derzeit bestehende Gleichlauf hinsichtlich des Zeitpunkts des Eintritts der Bekanntgabefiktion bei schriftlicher und elektronischer Übermittlung wird dabei aus Praktikabilitätsgründen erhalten bleiben.

Zu Nummer 15 (§ 45 Absatz 3 Satz 2)

Redaktionelle Änderung. Es findet eine Anpassung an das VwVfG des Bundes statt (Simultangesetzgebung).

Zu Nummer 16 (§ 51 Absatz 1)**Zu den Buchstaben a und b**

Redaktionelle Änderung. Es findet eine Anpassung an das VwVfG des Bundes statt (Simultangesetzgebung).

Zu Nummer 17 (§ 53 Absatz 2 Satz 1)

Redaktionelle Änderung. Es findet eine Anpassung an das VwVfG des Bundes statt (Simultangesetzgebung).

Zu Nummer 18 (§ 60 Absatz 1 Satz 1)

Redaktionelle Änderung. Es findet eine Anpassung an das VwVfG des Bundes statt (Simultangesetzgebung).

Zu Nummer 19 (§ 61)**Zu den Buchstaben a und b**

Redaktionelle Änderung. Es findet eine Anpassung an das VwVfG des Bundes statt (Simultangesetzgebung).

Zu Nummer 20 (§ 65 Absatz 5)

Redaktionelle Änderung. Es findet eine Anpassung an das VwVfG des Bundes statt (Simultangesetzgebung).

Zu Nummer 21 (§ 66 Absatz 2)

Redaktionelle Änderung. Es findet eine Anpassung an das VwVfG des Bundes statt (Simultangesetzgebung).

Zu Nummer 22 (§ 67)**Zu den Buchstaben a und b**

Redaktionelle Änderung. Es findet eine Anpassung an das VwVfG des Bundes statt (Simultangesetzgebung).

Zu Nummer 23 (§ 71a Absatz 1)

Redaktionelle Änderung. Es findet eine Anpassung an das VwVfG des Bundes statt.

Zu Nummer 24 (§ 71d Satz 1 Halbsatz 2)

Redaktionelle Änderung. Es findet eine Anpassung an das VwVfG des Bundes statt (Simultangesetzgebung).

Zu Nummer 25 (§ 71e)

Die Änderung der vorhandenen Regelung dient der Klarstellung, dass im Rahmen des Verfahrens über eine einheitliche Stelle alle Varianten des in § 3a VwVfG M-V geregelten Schriftformersatzes möglich, aber auch erforderlich sind.

Zu Nummer 26 (§ 73)

§ 73 VwVfG M-V ist aufgrund des neu eingefügten § 27b anzupassen.

Zu Buchstabe a (§ 73 Absatz 2)

In Absatz 2 wird durch den Verweis auf § 27b klargestellt, dass die Gemeinden die auszuliegenden Dokumente über ihre Internetseite zugänglich zu machen haben.

Zu Buchstabe b (§ 73 Absatz 3)

In Absatz 3 wird klargestellt, dass die „andere Zugangsmöglichkeit“, die nach § 27b Absatz 1 zur Verfügung zu stellen ist, nicht in allen Gemeinden geschaffen werden muss und dass die Entscheidung hierüber von der Anhörungsbehörde getroffen wird. Sofern eine Gemeinde von der Anhörungsbehörde dazu bestimmt wird, eine andere Zugangsmöglichkeit zur Verfügung zu stellen, ist über weitere Einzelheiten ein Benehmen mit dieser Gemeinde herzustellen.

Zu Buchstabe c (§ 73 Absatz 4)**Zu Doppelbuchstabe aa (§ 73 Absatz 4 Satz 1)**

Die Änderung dient nach der Einfügung des Absatzes 3 der Klarstellung.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 73 Absatz 4 Satz 2)

Folgeänderung.

Zu Buchstabe d (§ 73 Absatz 5)**Zu Doppelbuchstabe aa (§ 73 Absatz 5 Satz 1)**

Die Änderung dient nach der Einfügung des Absatzes 3 der Klarstellung.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 73 Absatz 5 Satz 2)

Redaktionelle Änderung. Es findet eine Anpassung an das VwVfG des Bundes statt (Simultangesetzgebung).

Zu Nummer 27 (§ 74)

§ 74 Absatz 4 ist aufgrund des neu eingefügten § 27b anzupassen.

Zu Buchstabe a (§ 74 Absatz 4)

Der Inhalt der Bekanntmachung einer Auslegung wird nunmehr in § 27b Absatz 1 Satz 2 geregelt.

Der neue Satz 2 stellt klar, dass die Planfeststellungsbehörde die Entscheidung darüber trifft, in welcher Gemeinde eine andere Zugangsmöglichkeit nach § 27b Absatz 1 geschaffen werden muss und dass über weitere Einzelheiten insoweit ein Benehmen mit dieser Gemeinde herzustellen ist.

Zu Buchstabe b (§ 74 Absatz 6)

Redaktionelle Änderung. Es findet eine Anpassung an das VwVfG des Bundes statt (Simultangesetzgebung).

Zu Nummer 28 (§ 91 Satz 2)

Redaktionelle Änderung. Es findet eine Anpassung an das VwVfG des Bundes statt (Simultangesetzgebung).

Zu Nummer 29 (§ 92 Absatz 3 Satz 1)

Redaktionelle Änderung. Es findet eine Anpassung an das VwVfG des Bundes statt (Simultangesetzgebung).

Zu Nummer 30 (§ 97 Absatz 2)

§ 97 Absatz 2 wird angepasst an die Änderungen in Artikel 3 des Postrechtsmodernisierungsgesetzes.

Zu Buchstabe a (§ 97 Absatz 2 Satz 2)

Die Regelung zur Fiktion der Bekanntgabe von postalisch übermittelten Verwaltungsakten muss an die neuen Laufzeitvorgaben in § 18 PostG angepasst und entsprechend verlängert werden.

Die bisherige Frist für die Zustellungsfiktion ging von einer regelmäßigen Postlaufzeit von zwei Tagen (95-Prozent-Quote) und einem Sicherheitszuschlag von einem Tag aus. Bei einer Verlängerung der regelmäßigen Postlaufzeit auf drei Werktage (95-Prozent-Quote) bzw. auf vier Werktage (99-Prozent-Quote) ist eine Anpassung der Frist für die Zustellungsfiktion von drei Tagen auf vier Tage sachgerecht.

Zu Buchstabe b (§ 97 Absatz 2 Satz 5)

Redaktionelle Änderung. Es findet eine Anpassung an das Verwaltungszustellungsgesetz des Bundes statt.

Zu Nummer 31 (§ 98)**Zu Buchstabe a (§ 98 Absatz 4 Satz 1)**

Redaktionelle Änderung. Es findet eine Anpassung an das Verwaltungszustellungsgesetz des Bundes statt.

Zu Buchstabe b (§ 98 Absatz 7 Satz 2)

Die Regelung zur Fiktion der Bekanntgabe von postalisch übermittelten Verwaltungsakten muss an die neuen Laufzeitvorgaben in § 18 PostG angepasst und entsprechend verlängert werden.

Der derzeit bestehende Gleichlauf hinsichtlich des Zeitpunkts des Eintritts der Bekanntgabefiktion bei schriftlicher und elektronischer Übermittlung wird dabei aus Praktikabilitätsgründen erhalten bleiben.

Zu Nummer 32 (§ 99)**Zu Buchstabe a (§ 99 Absatz 3)**

Redaktionelle Änderung. Es findet eine Anpassung an das Verwaltungszustellungsgesetz des Bundes statt.

Zu Buchstabe b (§ 99 Absatz 4 Satz 1)

Die Regelung zur Fiktion der Bekanntgabe von postalisch übermittelten Verwaltungsakten muss an die neuen Laufzeitvorgaben in § 18 PostG angepasst und entsprechend verlängert werden.

Der derzeit bestehende Gleichlauf hinsichtlich des Zeitpunkts des Eintritts der Bekanntgabefiktion bei schriftlicher und elektronischer Übermittlung wird dabei aus Praktikabilitätsgründen erhalten bleiben.

Zu Nummer 33 (§ 111)

Im Zusammenhang mit der Prüfung der Auskömmlichkeit der Pauschale des Ausgleichsbetrages für die Vollstreckung der Bescheide über rückständige Rundfunkbeiträge aufgrund des Landtagsbeschlusses vom 6. April 2022 zum Jahresbericht des Landesrechnungshofes 2021 (Teil 2)⁴ wird § 111 Absatz 4 Satz 3 VwVfG M-V aus Gründen der klareren Formulierung gestrichen. In § 111 Absatz 5 Satz 2 VwVfG M-V wird die Landesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung einen Pauschalbetrag festlegen zu können, der bei der Vollstreckung der Bescheide über rückständige Rundfunkbeiträge nicht nur die Kosten gemäß Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, sondern auch die Vollstreckungskosten gemäß Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 mit umfasst. Gleichzeitig wird § 3 VollstrZustKLVO M-V so angepasst, dass das Ziel, die Vollstreckungskosten als auskömmliche Pauschale erstattet zu bekommen, erreicht wird (siehe Begründung zu Artikel 3).

Zu Nummer 34 (§ 120a)

Verfahren, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen und noch nicht abgeschlossen wurden, sind nach diesem „alten“ Recht zu Ende zu führen. Die neuen Möglichkeiten des elektronischen Schriftformersatzes nach § 3a sollen jedoch bereits mit Inkrafttreten dieses Gesetzes genutzt werden können.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landesverwaltungskostengesetzes)**Zu den Nummern 1, 3 bis 6 (§§ 2, 7, 10, 15, 27)**

Der Gesetzentwurf wurde nach den vom Kabinett am 7. Februar 2023 beschlossenen Handlungsempfehlungen Geschlechtergerechte Sprache in Gesetzen und Verordnungen (Stand: Februar 2023) überarbeitet.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Mit Wirkung zum 1. Januar 2017 hat die Reform der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand mit § 2b UStG Gesetzeskraft erlangt. Hierdurch ist gemäß § 2b UStG eine Differenzierung zwischen privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Handlungsgrundlage sowie dem Vorliegen einer größeren Wettbewerbsverzerrung als Folge der Nichtbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts vorzunehmen.

Gemäß § 2b Absatz 1 Satz 1 UStG gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts grundsätzlich nicht als Unternehmer im Sinne des § 2, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, auch wenn sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben.

⁴ Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (4. Ausschuss) zu der Unterrichtung durch den Landesrechnungshof – Drucksache 8/148

Insofern fällt auf die Tätigkeiten der Behörden des Landes Mecklenburg-Vorpommern und die kommunalen Behörden in Ausübung hoheitlicher Gewalt (Amtshandlungen) nach § 1 Absatz 1 VwKostG M-V Umsatzsteuer nicht an. Bei anderen Stellen, die Amtshandlungen im staatlichen Auftrag vornehmen, wie beispielsweise beliebigen Unternehmen, liegt dagegen Umsatzsteuerbarkeit der erzielten Umsätze vor.

Das Landesverwaltungskostengesetz enthält derzeit nur für Benutzungsgebühren eine rechtliche Möglichkeit, etwaig anfallende Umsatzsteuern den Gebührenpflichtigen aufzuerlegen (§ 24 Absatz 2 VwKostG M-V). Noch keine Regelungen zur Umsatzbesteuerung gibt es bei Verwaltungsgebühren. Entsprechende Gebührenverordnungen müssten diesbezüglich angepasst werden, soweit dies noch nicht geschehen ist. Die Verantwortung dafür liegt bei den fachlich zuständigen Ressorts.

Ziel des Gesetzentwurfes ist es daher, das Landesverwaltungskostengesetz bei Verwaltungsgebühren insoweit zu ergänzen, dass in den Fällen, in denen die betroffene Stelle der Umsatzsteuerpflicht unterliegt, die Umsatzsteuer zusätzlich zur jeweiligen Gebühr erhoben wird. Damit wird klargestellt, dass die Kostenfestsetzung im Übrigen als Nettokosten zu betrachten ist.

Zu Artikel 3 (Änderung der Vollstreckungszuständigkeits- und -kostenlandesverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Der Gesetzentwurf wurde nach den vom Kabinett am 7. Februar 2023 beschlossenen Handlungsempfehlungen Geschlechtergerechte Sprache in Gesetzen und Verordnungen (Stand: Februar 2023) überarbeitet.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Im Zusammenhang mit der Prüfung der Auskömmlichkeit der Pauschale des Ausgleichsbetrages für die Vollstreckung der Bescheide über rückständige Rundfunkbeiträge aufgrund des Landtagsbeschlusses vom 6. April 2022 zum Jahresbericht des Landesrechnungshofes 2021 (Teil 2)⁵ wird in Artikel 3 § 3 Satz 2 VollstrZustKLVO M-V die Pauschale in Höhe von 25 Euro je Einzelfall auf 55 Euro je Einzelfall angehoben und es erfolgt eine Klarstellung, dass der Pauschalbetrag die Vollstreckungskosten gemäß § 111 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 VwVfG M-V umfasst.

Der Betrag von 55 Euro ist aufgrund einer Stichprobe ausgewählter Vollstreckungsbehörden, die im Jahr 2022 zu Fallzahlen und Vollstreckungsaufwänden befragt wurden, ermittelt worden. Die Vollstreckungsbehörden haben Angaben zur Fallzahl von Vollstreckungshilfefällen im Jahr 2020 und im Jahr 2021 gemacht und dabei auch die Fälle der Beitreibung von Rundfunkbeiträgen beziffert. Zu diesen Vollstreckungshilfefällen im Zusammenhang mit der Beitreibung von Rundfunkbeiträgen haben die Vollstreckungsbehörden Zeitanteile für Vorbereitungs-, Vollstreckungs- und Nachbereitungshandlungen beziffert und dies der Laufbahngruppe des handelnden Personals zugeordnet.

⁵ Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (4. Ausschuss) zu der Unterrichtung durch den Landesrechnungshof – Drucksache 8/148

Basis für die Berechnung waren die Personalkosten- und Sachkostensätze der Landesverwaltung. Erfolgreiche und erfolglose Vollstreckungen sind miteinander verrechnet worden. Die Rückmeldungen von acht Vollstreckungsbehörden, davon sechs kreisfreie und große kreisangehörige Städte und zwei Ämter, deckten etwa 34 Prozent der Bevölkerung des Landes ab. Jede Rückmeldung ist mit ihrem an der Fallzahl gemessenen Gewicht in die Berechnung eingeflossen. Für das Jahr 2020 ergab sich so eine Höhe der notwendigen Pauschale von 52 Euro, für das Jahr 2021 von 55 Euro. Letztere ist als Pauschale in den Verordnungsentwurf aufgenommen worden.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten. Die Inkrafttretensregelung orientiert sich am Auslaufen des Planungssicherstellungsgesetzes, am Inkrafttreten von Artikel 2 und Artikel 3 des Postrechtsmodernisierungsgesetzes sowie an der Inkrafttretensregelung im Gesetzentwurf zur Stärkung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung in Planungs- und Genehmigungsverfahren.